

An die Mitglieder
des Ausschusses für digitale Entwicklung und Mobilität

Köln, 18.03.2022
Herr Robrock
Stabstelle 60.10

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

Mittwoch, 30.03.2022, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **6.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221 / 809 6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktions-/Gruppengeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Bitte beachten Sie die Anlage für Hinweise zum Infektionsschutz zu COVID-19.

T a g e s o r d n u n g

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 5. Sitzung vom 09.02.2022
3. Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie
(Bezug: Vorlagen Nr. 15/143 und 15/314) – aktueller Sachstand
Berichterstattung: Erster Landesrat Limbach / Landesrat Janich
4. Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland **15/887 K folgt**
Berichterstattung: Landesrat Janich
5. Bericht zum aktuellen Umsetzungsstand des OZG-Programmes im LVR **15/880 K**
Berichterstattung: Landesrat Janich

- | | | |
|--------|---|---|
| 6. | Regelwerke, Normen und gesetzliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung im LVR
<u>Berichterstattung:</u> Landesrat Janich | 15/881 K folgt |
| 7. | Bericht aus der Verwaltung | |
| 8. | Anfragen und Anträge | |
| 8.1. | Anfrage 15/21 | |
| 8.1.1. | Anfrage: Internet-Zugang von Menschen im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen | Anfrage 15/21
GRÜNE K |
| 8.1.2. | Beantwortung der Anfrage 15/21 | liegt bei |
| 8.2. | Anfrage 15/24 | |
| 8.2.1. | Anfrage zur Planung der Büroarbeitsplätze Ottoplatz | Anfrage 15/24 Die
FRAKTION K |
| 8.2.2. | Beantwortung der Anfrage 15/24 | folgt |
| 8.3. | Anfrage 15/28 | |
| 8.3.1. | Mehrfachnutzung Mandatsträger*innen-iPads | Anfrage 15/28 Die
Linke. K |
| 8.3.2. | Beantwortung der Anfrage 15/28 | liegt bei |
| 9. | Verschiedenes | |

Betriebsausschuss LVR-InfoKom
Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|--|
| 10. | Präsentation durch LVR-InfoKom zum aktuellen Stand der SAP Kooperation mit Dataport
<u>Berichterstattung:</u> Geschäftsführer LVR-InfoKom Dr. Weniger | |
| 11. | Verschiedenes | |

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|--|
| 12. | Niederschrift über die 5. Sitzung vom 09.02.2022 | |
| 13. | Verschiedenes | |

Betriebsausschuss LVR-InfoKom
Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 14. | Bericht über die Prüfung von Vergaben im Competence-Center Informationstechnologie (IT), angesiedelt bei LVR-InfoKom
<u>Berichterstattung:</u> Erster Landesrat Limbach | 15/790/1 K |
|-----|--|-------------------|

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 15. | Vierter Quartalsbericht 2021 von LVR-InfoKom
<u>Berichterstattung:</u> Geschäftsführer LVR-InfoKom Dr.
Weniger | 15/874 K |
| 16. | Übersicht der durchgeführten Vergabeverfahren über
300.000 EUR (Brutto) im Zeitraum vom 02.01.2022 bis
09.03.2022
<u>Berichterstattung:</u> Geschäftsführer LVR-InfoKom Dr.
Weniger | 15/877 K |
| 17. | Geplante Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen
sowie Aufträge für freiberufliche Leistungen ab einem
Vergabewert von mehr als 300.000 €
(brutto)
<u>Berichterstattung:</u> Geschäftsführer LVR-InfoKom Dr.
Weniger | 15/878 B |
| 18. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

B o s s

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand: 01.02.2022)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes **sowie am Sitzplatz** ist eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards zu tragen, wobei das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen wird. Die Maske darf auch zum Sprechen **nicht** abgenommen werden. Eine Ausnahme gilt für längere Vorträge, wenn der Abstand von 1,5 m eingehalten ist. Eine Abnahme der Maske für wenige Sekunden und beispielsweise zum Trinken ist erlaubt.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Vorbereitung auf die Sitzung

Unabhängig vom aktuellen 7-Tage-Inzidenzwert greift die 3-G-Regel. D.h. für die Teilnahme an der Sitzung gemäß der CoronaSchVO müssen Sie eines der „3-Gs“ (genesen, geimpft, getestet) nachweisen.

Eine kostenfreie Testmöglichkeit steht den Mitgliedern der Gremien

- montags, mittwochs und donnerstags jeweils ab 08:15 Uhr im Raum Niers im Horion-Haus und
- dienstags und freitags jeweils ab 08:15 Uhr im K8, Dr.-Simons-Str. 2

zur Verfügung. Das Testangebot steht selbstverständlich auch geimpften und genesenen Mitgliedern der Gremien zur Verfügung. Eine Testung in den LVR-Gebäuden ist nur nach vorheriger Anmeldung unter

<https://app.cituro.com/booking/1672575?presetCategory=11ebe0b6f4dc9b20965537b580291a93#step=1> möglich.

Zusätzlich zu der bestehenden 3-G-Regel können Sie gerne auch einen Selbsttest vor Anreise zur Sitzung durchführen.

3. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie keines der „3-Gs“ nachweisen können,
- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen,
- Sie einer Absonderungspflicht gem. § 4 CoronaEinreiseV oder §§ 1, 4 CoronaEinrVO NRW unterliegen oder
- Sie zur Quarantäne bzw. Isolierung verpflichtet sind. Eine Quarantäne- bzw. Isolierungspflicht kann sich insbesondere aus §§ 14 - 16 CoronaTestQuarantäneVO des Landes NRW oder durch behördliche Anordnung ergeben.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter

LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Die FRAKTION

Baron von Kruedener, Aaron Yannik

Gruppe FREIE WÄHLER

Dahlmann, Henrik

Verwaltung:

Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernent Janich, Marc

Eichmüller, Thomas
Dr. Weniger, Wolfgang
Robrock, Andreas

Leiter Fachbereich 62
Geschäftsführer LVR-InfoKom
Gremienbetreuung, Protokoll

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 4. Sitzung vom 08.12.2021
3. Digitale Kompetenzen für die Mitarbeitenden im Landschaftsverband Rheinland **15/740 K**
4. Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie (Bezug: Vorlagen Nr. 15/143 und 15/314) – aktueller Sachstand
5. Präsentation zum aktuellen Umsetzungsstand des OZG-Programmes im LVR
6. Bericht der Verwaltung über die Teilnahme am Modellprojekt für digitale und hybride Gremiensitzungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) **15/786 K**
7. Einführung eines Vertragsmanagementsystems (VerMaS) **15/787/1 K**
8. Bericht aus der Verwaltung
9. Beschlusskontrolle
10. Anfragen und Anträge
11. Verschiedenes
12. Beschlusskontrolle
13. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift über die 4. Sitzung vom 08.12.2021
15. Beschlusskontrolle
16. Anfragen und Anträge
17. Verschiedenes
18. Übersicht der Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb von LVR-InfoKom ab einer Auftragssumme von 10.000 EUR für den Zeitraum vom 10.11.2021 bis 15.12.2021 sowie der durchgeführten Vergabeverfahren über 300.000 EUR (Brutto) im Zeitraum vom 10.11.2021 bis 31.12.2021 **15/794 K**

19. Geplante Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen sowie Aufträge für freiberufliche Leistungen ab einem Vergabewert von mehr als 300.000 € (brutto) **15/793 B**
20. Beschlusskontrolle
21. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 11:00 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil: 11:10 Uhr
Ende der Sitzung: 11:10 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der Vorsitzende des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität, **Herr Boss**, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder sowie die Vertreter*innen der Verwaltung. Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 4. Sitzung vom 08.12.2021

Die Niederschrift über die 4. Sitzung vom 08.12.2021 wird ohne Aussprache anerkannt.

Punkt 3

Digitale Kompetenzen für die Mitarbeitenden im Landschaftsverband Rheinland Vorlage Nr. 15/740

Herr Janich führt in die Vorlage ein, welche das digitale Lern- und Wissensmanagement vor allem für die Mitarbeitenden des Landschaftsverband Rheinland näher erläutert. Dem Thema „Digitale Kompetenzen“ komme ebenso zentrale Bedeutung zu wie der Frage der „Digitalen Kultur“. Die Digitalisierung könne nur gelingen, wenn man der Frage der Digitalität breiten Raum gebe. **Herr Janich** stellt zudem die Gliederung des Programms sowie die kommenden Schwerpunkte des digitalen Lern- und Wissensmanagements dar. Im Fokus stünden nicht nur die Mitarbeiter*innen des LVR, sondern auch der Austausch mit den Mitgliedskörperschaften und der politischen Vertretung. Dabei sei beispielsweise daran gedacht, die technischen Formate wie zum Beispiel Video-Tutorials, Podcasts etc. auch den Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Verfügung zu stellen.

Die Vorlage Nr. 15/740 zu den digitalen Kompetenzen der Mitarbeitenden im Landschaftsverband Rheinland wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie (Bezug: Vorlagen Nr. 15/143 und 15/314) – aktueller Sachstand

Herr Janich berichtet zum Rollout der Hardware zum mobilen Arbeiten. Man sei vorsichtig optimistisch Ende März die ersten Bereiche mit der bestellten Technik ausstatten zu können.

Herr Limbach ergänzt, es sei eine Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten mit dem Gesamtpersonalrat erarbeitet worden, welche in Kürze in das Zeichnungsverfahren übergehe. Man werde weiterhin in näherer Zukunft die Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit, auch anhand der Erkenntnis aus der Corona-Pandemie, neu verhandeln.

Die Anwesenheitsquote der Mitarbeitenden im LVR läge aufgrund der Corona-Pandemie momentan bei ca. 24%. Man führe Besprechungen mit mehreren Personen weiterhin zum größten Teil in digitaler Form durch, da auch die Infektionszahlen im LVR steigen. Die angebotene Booster-Impfung für die Mitarbeitenden im Januar erreichte nicht die erwarteten Zahlen. Der Bedarf für ein weiteres Angebot zu einer arbeitgeberseitigen Impfung schein nicht gegeben.

Der Regelungsbedarf für die Organisation der Arbeit im LVR bleibe weiterhin hoch. Die Aufmerksamkeit liege derzeit besonders auf den Fragestellungen zum Vollzug des §20 a IfSG, welcher die einrichtungsbezogene Impfpflicht beinhalte und im Besonderen die Kliniken sowie den HPH Verbund betreffe.

Man beteilige sich ab dem 11.02.2022 an einem weiteren Projekt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, um mit weiteren Arbeitgebern Erkenntnisse zu Organisationserfordernissen eines künftig dauerhaft verstärkten Arbeitens außerhalb des Büros zu erlangen.

Herr Böll bedankt sich für die Bereitstellung des umfassenden Impfangebotes für die Verwaltung und deren Angehörigen. Er wünscht sich weitere Berichte zur Ausgestaltung des mobilen Arbeitens und spricht die Quote von 80% der Arbeit außerhalb des Büros an.

Frau Wienke bittet um eine Aussage zu möglichen finanziellen Entlastungen der Mitarbeitenden bei der Nutzung des mobilen Arbeitens.

Herr Limbach entgegnet, dass der Landschaftsverband weiterhin die Ausstattung in der eigenen Häuslichkeit nicht verantworten wird. Einen weiterhin kleinen Beitrag für die Beschaffung weiterer, nicht vom LVR zur Verfügung gestellter Hardware sei Teil der Dienstvereinbarung. Den gestiegenen Kosten seien die Entlastungen, bspw. durch Reduzierung der Pendelkosten entgegen zu stellen. Man erwarte perspektivisch keine flächendeckende Inanspruchnahme des mobilen Arbeitens in Höhe der 80%, sondern eine Quote zwischen 40 bis 60%. Vor dem Hintergrund der Diskussion der Gleichwertigkeit der Arbeitsverhältnisse ergänzt **Herr Janich**, dass durch die kommende Einführung der Mobilen Arbeit für die betroffenen Mitarbeiter*innen neue bzw. zusätzliche Möglichkeiten der Orts- und Zeitsouveränität bestünden. Zudem würden die Mitarbeiter*innen mit einem umfassenden persönlich zugeordneten Hardwarepaket ausgestattet, welches neben den klassischen Komponenten wie zum Beispiel Notebooks auch das Thema „Kommunikation“ beinhalte.

Punkt 5

Präsentation zum aktuellen Umsetzungsstand des OZG-Programmes im LVR

Herr Eichmüller berichtet über den aktuellen Umsetzungsstand des OZG-Programmes im LVR. Im Besonderen stellt er die Einbettung der Antragsformulare in das Konzept des

LVR-Beratungskompass, die mögliche Authentifizierung durch das Servicekonto.NRW, die Barrierearmut von Formularen sowie die medienbruchfreie Weiterverarbeitung durch die Registraturen im LVR dar. Man sei weiterhin mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Land NRW in Kontakt und habe gemeinsam mit dem LWL erreicht, dass das Ministerium auf seinem Onlineportal (Sozialplattform) auf die Formulare der Landschaftsverbände zurückgreife. Bei der Umsetzung solcher Formulare sei das Umsetzungsprogramm in den LVR-Dezernaten 4, 5 und 7 unterwegs. Man sei sich jedoch bewusst, dass der analoge Antragsweg für die Leistungen des LVR weiterhin offenbleiben müsse.

Herr Dr. Weniger und **Herr Janich** ergänzen, man sehe gerade beim OZG und in der Digitalisierung von Leistungen die Wichtigkeit in der Zusammenarbeit, aber auch die Notwendigkeit, die Besonderheiten der beiden Landschaftsverbände in NRW im Blick zu halten. **Herr Janich** skizziert kurz das Spannungsfeld des Grundsatzes „Einer für alle – kurz EfA“ und Aufgabenkatalog der beiden Landschaftsverbände. Der Grundsatz der Standardisierung müsse auch die Besonderheiten des Aufgabenportfolios der Verbände im Blick haben.

Herr Boss interessiert sich für die Bereitschaft der Mitarbeitenden zur Verwaltungsdigitalisierung, welche von **Herrn Eichmüller** sehr positiv beurteilt wird. Die jeweiligen LVR-Fachbereiche seien aktiv an das LVR-Dezernat 6 für die Digitalisierung ihrer Leistungen herangetreten.

Durch **Herrn Böll** wird die Frage der Organisationsentwicklung im LVR aufgrund der Möglichkeit des Wegfallens von Arbeitsschritten aufgegriffen. **Herr Eichmüller** berichtet aus dem Projektgeschehen, dass durch die Digitalisierung des Eintragseinganges mehr Zeit für die qualitative Bearbeitung der Anträge verbleibe. Durch **Herrn Limbach** wird ergänzt, dass dies natürlich die Fragestellung der Digitalisierungsrendite betreffe. Man begleite die Veränderungsprozesse innerhalb der Verwaltungsorganisation. In Zeiten des Fachkräftemangels sei man jedoch auch froh, wenn man durch die Verwaltungsdigitalisierung die Probleme dieses Mangels dämpfen könne.

Punkt 6

Bericht der Verwaltung über die Teilnahme am Modellprojekt für digitale und hybride Gremiensitzungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG)

Vorlage Nr. 15/786

Herr Janich erläutert anhand einer Präsentation die wesentlichen Inhalte des Modellprojekts (zeitliche Abfolge, vor allem technische Ausrichtung etc.). Zudem stellt er auf Basis des aktuellen Gesetzesentwurfs zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften die zwei wesentlichen Szenarien zur Durchführung von digitalen/hybriden Gremiensitzungen dar. Man müsse zwischen Anwendungsfällen in besonderen Ausnahmesituationen und außerhalb solcher unterscheiden. Von dieser Unterscheidung hänge zum Beispiel die Frage ab, welche Gremien digital oder hybrid, oder nur hybrid tagen dürften. Der Gesetzesentwurf stelle eine Möglichkeit und den Rahmen dar, in den Kommunen konkret die Durchführung von Sitzungen digital oder hybrid gestalten zu können. Die Präsentation wird der Niederschrift beigelegt.

Herr Boss weist darauf hin, dass sich das Gesetzgebungsverfahren noch in einem laufenden Prozess befinde und nun die Anhörungen der kommunalen Spitzenverbände etc. stattfinde. Nach Beschlussfassung zum Gesetz sei es dann an den politischen Vertretungen der einzelnen Gemeinden, Kreise, Städte und Landschaftsverbände, die Ausgestaltung ihrer Sitzungen festzulegen.

Frau Wienke wünscht sich eine Aussage zur Barrierefreiheit von hybriden und digitalen Gremiensitzungen während **Herr Rickes** die Schwierigkeit bei der Durchführung von hybriden Gremiensitzungen hervorhebt. Hierfür bedürfe es einer besonderen technischen Ausstattung der Sitzungsräume. **Herr Boss** erwidert, dass das genau der Prozess innerhalb der politischen Vertretungen sein müsse, auch die jeweiligen Verwaltungen zur technischen Ausstattung zu beauftragen. Zum Thema Barrierefreiheit skizziert **Herr Janich**, dass man bei der Einführung und Verwendung von Software dieser Frage stets besonderes Augenmerk einräume. Hierzu stünde man im regen Austausch mit den Beteiligten im und außerhalb des Verbandes. Auch sei die Frage Gegenstand der Besprechungen mit Personal- und Schwerbehindertenvertretung. Für die Durchführung eventueller hybrider und digitaler Gremiensitzungen werde man die Barrierefreiheit im Blick halten.

Herr Böll stimmt **Herrn Boss** und **Herrn Rickes** zu, dass es nun in Zukunft auf die genaue Ausgestaltung innerhalb der politischen Vertretung im LVR ankomme. **Herr Steffen** befürwortet das nun anstehende Gesetzgebungsverfahren zu den digitalen und hybriden Gremiensitzungen, jedoch habe man sich aus der FPD-Fraktion eine stärkere Einbindung der politischen Vertretungen in das Modellprojekt gewünscht. Ein Ausprobieren einer digitalen oder hybriden Gremiensitzung wäre wünschenswert gewesen. **Herr Zimmermann** befürchtet, der Datenschutz besonders bei Abstimmungen und nichtöffentlichen Sitzungen könnte zugunsten eines praktikablen Softwareproduktes vernachlässigt werden und bittet um Beachtung dieser Thematik. Durch **Herrn Dr. Elster** wird ergänzt, dass der Gesetzentwurf sich durchaus noch verändern könnte und die Diskussion um die Ausgestaltung und die Nutzung eines Softwareproduktes dann zu führen sei, wenn das Gesetz vorliege.

Herr Janich und **Herr Limbach** erläutern, dass der LVR keine Rechtsgrundlage besaß, hybride oder sogar digitale Gremiensitzungen durchzuführen, da eine solche Durchführung nicht Bestandteil des durch das Land NRW ins Leben gerufene Modellprojekt gewesen sei. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Modellprojektes sei festzuhalten, dass der LVR lediglich Teilnehmer an diesem Projekt gewesen sei und die inhaltliche Ausgestaltung dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vorbehalten war.

Es wird festgehalten, dass Kritikpunkte und Einflussnahmen auf den aktuellen Gesetzentwurf aus dem Ältestenrat sowie dem Landschaftsausschuss am 14.02.2022 gegebenenfalls durch die politische Vertretung formuliert werden und somit eine Position des LVR zu diesem Gesetzesentwurf erarbeitet werden könnte. Es bestehe jedoch auch nach dem Gesetzgebungsverfahren auf Basis des aktuellen Gesetzesentwurfs im Zuge des kommunalen Selbstverwaltungsrechts immer noch die Möglichkeit, die Ausgestaltung und Nutzung von hybriden Gremiensitzungen in der Hauptsatzung festzuhalten.

Der Bericht der Verwaltung über die Teilnahme am Modellprojekt für digitale und hybride Gremiensitzungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) wird gemäß Vorlage Nr. 15/786 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Einführung eines Vertragsmanagementssystems (VerMaS)

Vorlage Nr. 15/787/1

Der Ausschuss nimmt die Vorlage Nr. 15/787/1 zum Thema "Einführung eines Vertragsmanagementssystems (VerMaS)" zur Kenntnis.

Punkt 8
Bericht aus der Verwaltung

Herr Eichmüller berichtet über die Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade und stellt eine Vorlage über die rechtlichen Regelungen, die die Arbeit des LVR-Dezernates 6 betreffen, für eine der nächsten Ausschusssitzungen in Aussicht.

Punkt 9
Beschlusskontrolle

Es findet keine Aussprache statt.

Punkt 10
Anfragen und Anträge

Anfragen und Anträge liegen nicht vor.

Punkt 11
Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Punkt 12
Beschlusskontrolle

Es findet keine Aussprache statt.

Punkt 13
Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Köln, 02. März 2022

Der Vorsitzende

B o s s

Köln, 21. Februar 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

J a n i c h

Köln, 22. Februar 2022

Geschäftsführer LVR-InfoKom

D r. W e n i g e r

Modellprojekt digitale und hybride Gremiensitzungen

Zeitlicher Ablauf, technische Parameter und Auswirkungen auf die Gremiensitzungen nebst Blick auf den Referentenentwurf (Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien ...)



Köln, 09. Februar 2022

Marc Janich

LVR-Dezernent für Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation

Zeitschiene Projekt | Gesetzentwurf



14.09.2021

| 1. Projektsitzung (Auftakt)

02.11.2021

| 2. Projektsitzung

14.12.2021

| 3. Projektsitzung (Ende)

(Beteiligte im LVR: 00.200, 14.00, 61.00)



15.12.2021

| Referentenentwurf

18.01.2022

| Gesetzentwurf

Ende Februar 2022 | Rückmeldung zum Gesetzentwurf

Technische Parameter im Modellprojekt

- User-Experience-Test (UX-Test)
- Anmelde- und Einwahlprozess
- Qualität der Verbindung des Videokonferenztools
- Bedienbarkeit der Einstellungen
- Parallele Bedienbarkeit
- Bedienbarkeit für Administratorenberechtigungen
- Interaktionsmöglichkeiten mit Sitzungsteilnehmern
- Bedienbarkeit des Abstimmungstools



Aktuell kann keine Softwarelösung sowohl Beratungen als auch Abstimmungen in einer den relevanten Anforderungen gerecht werdenden Weise digital ermöglichen.

Auswirkungen auf die Gremiensitzungen

1. Einberufung der Gremien in besonderen Ausnahmefällen (LVer, LA und Fachausschüsse)

Digitale oder hybride Sitzungen bei:

- **Katastrophen**
- **Epidemischer Lage**
- **Außergewöhnlichen Notsituationen**

§47a GO sowie §8b und §14 LVerbO

2. Hybride Sitzungen außerhalb von besonderen Ausnahmefällen

In der Hauptsatzung kann geregelt werden, dass bestimmte LVR-Fachausschüsse auch außerhalb besonderer Ausnahmefälle Sitzungen in hybrider Form abhalten dürfen.

§58a GO und §13a LVerbO



Der DiMA könnte somit regelmäßig in hybrider Form durchgeführt werden! ...

Haben Sie Fragen?



**TOP 3 Arbeiten im LVR während und nach der Corona-Pandemie
(Bezug: Vorlagen Nr. 15/143 und 15/314) – aktueller Sachstand**

Vorlage Nr. 15/887

öffentlich

Datum: 21.03.2022
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Hr. Biergans

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	30.03.2022	Kenntnis
Umweltausschuss	18.05.2022	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.05.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/887 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J A N I C H

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR setzt sich für barrierefreie Mobilität ein.

Barrierefreie Mobilität bedeutet:

Alle können überall hinkommen.

Es gibt keine Hindernisse.

Menschen mit Behinderungen können die gleichen Orte erreichen wie Menschen ohne Behinderungen.



Computer und Handys helfen bei der Mobilität.

Computer und Handys sagen zum Beispiel:

So kommt man ohne Hindernisse zu einer LVR-Einrichtung.



Mobilität geht auch über das Internet.

Über das Internet kann man zum Beispiel von zu Hause aus mit anderen Menschen sprechen.

Zum Beispiel mit Nachrichten.

Oder mit Videos.

Das schwierige Wort dafür ist:

Virtuelle Mobilität.



Der LVR hat einen Text geschrieben.

Der Text ist in schwerer Sprache geschrieben.

In dem Text steht zum Beispiel:

- Darum ist barrierefreie Mobilität wichtig.
- So funktioniert barrierefreie Mobilität.
- Das macht der LVR für mehr barrierefreie Mobilität.

Für seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Und für die Menschen im Rheinland.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter-Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die Vorlage „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ erläutert die große Bedeutung der bedarfsgerechten physischen und virtuellen Mobilitätsangebote und beschreibt erste Erkenntnisse und Ansätze zur barrierefreien Umsetzung von Mobilität als wichtigen Aspekt einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Bezug zur Digitalisierung. Die Erarbeitung dieser Vorlage erfolgte im Rahmen des am 22.09.2021 durch den Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität beschlossenen Arbeitsprogramms zum Thema Mobilität im Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Vorlage 15/508). An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die im Arbeitsprogramm angegebene Reihenfolge der programmatischen Vorlagen, auf Wunsch der politischen Vertretung, verändert wurde.

Die Vorlage identifiziert diverse Mobilitätsformen innerhalb der vielfältigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche des LVR und erörtert, wie sie insbesondere Menschen mit Behinderung im Rheinland die Teilhabe am Leben erleichtern. Gleichzeitig werden Potentiale aufgezeigt, um die barrierefreie Mobilität im LVR zukunftssicher zu gestalten. Die Vorlage „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ leistet so einen Beitrag zum Aufbau eines inklusiven, nachhaltigen und innovativen Mobilitätsmanagements im Dezernat 6. Konkret gliedert sich die Vorlage dazu in folgende Inhalte:

Kapitel 2: Mobilität und Inklusion

In diesem Kapitel werden aktuelle Entwicklungen zur inklusiven Mobilität in Wissenschaft, Wirtschaft und dem öffentlichen Sektor erläutert. Es wird dargestellt, wie Inklusion zu physischer und virtueller Mobilität in Bezug zu setzen ist und wie das Thema in den verschiedenen Sektoren bereits behandelt wird.

Kapitel 3: Bedeutung von Mobilität und Inklusion für den LVR

Dieses Kapitel stellt die Bedeutung der inklusiven Mobilität für den LVR in Zusammenhang mit Themen wie der Digitalisierung und Nachhaltigkeit dar. Dazu wird auch die gesellschaftliche Verantwortung des Verbands zum Thema betrachtet und herausgearbeitet, welche Dimensionen inklusiver Mobilität sich im LVR physisch und digital wiederfinden. In diesem Kapitel wird zudem der Weg hin zur inklusiven Mobilität beschrieben. Dabei wird vorgestellt, welche (digitalen) Lösungen und unterstützenden Technologien aktuell am Markt bestehen, die der LVR potentiell nutzen kann und welche Projekte im Bereich der inklusiven Mobilität sich bereits in Planung und Umsetzung befinden.

Im Zuge des Mobilitätsmanagements im Dezernat 6 wird das Thema der inklusiven Mobilität eine wichtige Rolle spielen. Zukünftige (digitale) Mobilitätslösungen gilt es an den, in der Vorlage beschriebenen, Prinzipien „by Design“ und „Nicht ohne uns über uns“ als Form der gelebten Partizipation auszurichten. Im Rahmen des durch das Dezernat 6 aufgesetzten Arbeitskreises Mobilität, der gemeinsam mit den Dezernaten 1 und 3 durchgeführt wird, besteht Raum, das Thema Inklusion in verschiedene Handlungsbereiche und Projekte einzubringen. Auch die weiteren Vorlagen im Rahmen des Arbeitsprogramms werden auf die hier erarbeiteten Inhalte Bezug nehmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/887:

Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Mobilität und Inklusion.....	4
2.1 Mobilität und Inklusion in der Wissenschaft	5
2.2 Mobilität und Inklusion in der Wirtschaft	6
2.3 Mobilität und Inklusion im öffentlichen Sektor.....	7
3. Entwicklung eines inklusiven Mobilitätsmanagements im LVR	9
3.1 Mobilität im Rahmen der Aufgabenerfüllung des LVR.....	9
3.2 Digitalisierung.....	13
3.3 Nachhaltigkeit.....	14
3.4 Förderung und Finanzierung	15
3.5 Attraktivität für Mitarbeitende des LVR und Menschen im Rheinland	15
3.6 Marktsichtung.....	15
3.7 Projekte	17
4. Ausblick.....	18

1. Einleitung

Kein Mensch darf durch Zugangsbarrieren von physischen und virtuellen Mobilitätsformen ausgegrenzt werden. Inklusion als gleichberechtigte Einbeziehung aller Menschen in die Gesellschaft darf daher auch nicht vor dem Feld der Mobilität halt machen. Als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderung in Deutschland macht es sich der LVR zur Aufgabe, die Inklusion von Menschen mit Behinderung voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund wird sich diese Vorlage den Erkenntnissen und Ansätzen zur barrierefreien Umsetzung von Mobilität, insbesondere mit Bezug zur Digitalisierung, widmen. Die möglichst barrierefreie Mobilität für Menschen mit Behinderung soll, als Baustein im zukünftigen Mobilitätskonzept des LVR, der uneingeschränkten, gleichberechtigten Einbeziehung aller Menschen mit und ohne Behinderungen ins gesellschaftliche Leben dienen und ihnen den Alltag als Bürger*innen und Mitarbeitende des LVR gleichermaßen erleichtern.

Neben dem stetig wachsenden Bedarf individueller Nutzbarkeit verschiedenster Verkehrsträger wächst auch die Notwendigkeit der barrierefreien Verfügbarkeit der Mobilitätsoptionen. Mobilität wird als Bedürfnis verstanden. Dies bedeutet, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderung bei der Befriedigung des Bedürfnisses nach Mobilität durch Mobilitätsmaßnahmen von Anfang an mitgedacht werden muss – hierbei wird von Barrierefreiheit „by Design“ gesprochen. Mobilitätsoptionen müssen nicht mehr „nur“ nachhaltig und innovativ sein, sondern auch von Anfang an auf den Grundsatz der Barrierefreiheit hin ausgerichtet werden, um mehr Menschen die Teilhabe am (Arbeits-) Leben zu ermöglichen und gesellschaftliche Ungleichheiten zu reduzieren. Mit Blick auf den Dreiklang der Vermeidung, Verlagerung und Verbesserung von Mobilität ist es entscheidend, die Mobilität auch für Menschen mit Behinderungen bestmöglichst zu gestalten und vor allem durch die Vermeidung und Verlagerung von Mobilitätsbedürfnissen ihre Teilhabe nicht einzuschränken, sondern gezielt für mehr Gleichheit zu sorgen.

In diesem Zusammenhang ist die Digitalisierung in einer sich wandelnden (Arbeits-) Welt ein wichtiger Treiber, denn sie bietet die Möglichkeit, feste Strukturen aufzubrechen und umzudenken. So bietet sich die Chance, Zugangsbarrieren abzubauen und neue, digitale Lösungen zu etablieren, die für mehr Teilhabe sorgen. Neben dem besseren Zugang zu unterschiedlichen Mobilitätsoptionen können auch Synergieeffekte genutzt werden, die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit fördern. Ressourceneinsparungen durch die vermehrte mobile Arbeit, beispielsweise im Homeoffice (beim LVR künftig im Rahmen des Mobilen Arbeitens), die Nutzung des ÖPNVs oder das Bilden von Fahrgemeinschaften leisten einen Beitrag zu den im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) verankerten Klimaschutzzielen des LVR und leisten gleichzeitig einen Beitrag für die bedürfnisgerechte Fortbewegung der*des Einzelnen durch neue Mobilitätsformen.

Damit die Expertise und die Blickwinkel der unterschiedlichen (Fach-) Dezernate in diese Vorlage „Mobilität und Inklusion“ einfließen konnten, wurden im Vorfeld der Erstellung gemeinsame Gespräche mit diversen (Fach-) Bereichen geführt, die aufgrund ihrer Zuständigkeit Schnittstellen zum Thema Mobilität und Inklusion aufweisen. Bereits während der Gespräche wurde deutlich, dass vielfältige Aufgabenstrukturen und -gebiete des LVR ein komplexes Konstrukt von Mobilitätsbedürfnissen, -trägern und Verfahrensweisen formen. Die agile Erarbeitung und strukturierte Darstellung der Dimensionen inklusiver Mobilität im LVR gelang durch kontinuierlich konstruktiven Austausch mit den beteiligten Dezernaten.

2. Mobilität und Inklusion

9,5 Prozent der Bevölkerung in Deutschland, das sind ca. 7,9 Mio. Menschen, weisen eine Schwerbehinderung auf. Von diesem Anteil haben 58 Prozent eine körperliche Beeinträchtigung, zu denen u. a. Einschränkungen im Arm- und/oder Beinbereich sowie der Sehkraft zählen. Im Rheinland, d. h. im Zuständigkeitsbereich des LVR, leben ca. 1 Mio. Menschen mit Schwerbehinderung.¹ Es ist davon auszugehen, dass diese Gruppe von Menschen Barrieren in der Zugänglichkeit und Nutzung diverser Mobilitätsformen im Alltag erfährt. Die barrierefreie Mobilität stellt daher nicht nur eine zentrale Herausforderung, sondern auch eine Chance zur Verbesserung der bedarfsgerechten Mobilität für alle Menschen dar. So hat auch schon die Vorlage 15/508 die Mobilität als eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Inklusion beschrieben. Zur tiefergehenden Erläuterung der Thematik muss der Begriff der Mobilität zunächst hinreichend bestimmt sein.

Der grundsätzliche Vorgang der Beweglichkeit wird als Mobilität bezeichnet.² Dabei wird vor allem zwischen der physischen und der virtuellen Mobilität unterschieden. Als physische Mobilität wird die tatsächliche Überwindung von räumlichen Distanzen mit Hilfe von Verkehrsträgern (bspw. PKW, Bus oder Bahn) oder die Fortbewegung zu Fuß bezeichnet. Die virtuelle Mobilität umfasst die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und beschreibt die Überwindung von Distanzen ohne physische Bewegung.³ Diese Form der Mobilität entsteht beispielsweise bei der Nutzung von Online-Plattformen für Meetings, die – auch bedingt durch die Corona-Pandemie – mittlerweile nahezu flächendeckend im LVR zum Einsatz kommen.

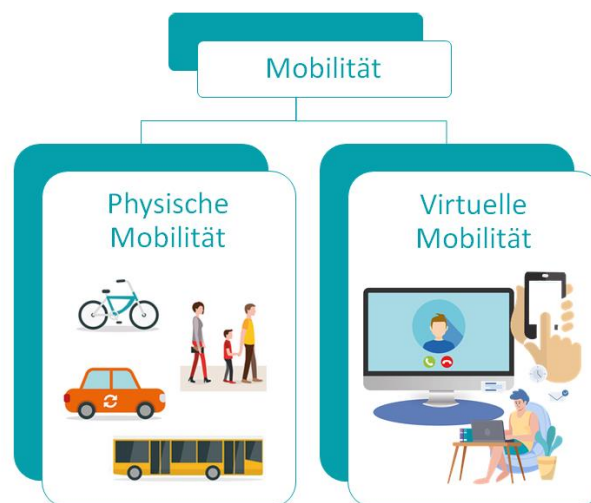


Abbildung 1: Mobilitätsformen⁴

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020): Pressemitteilung Nr. 230 vom 24. Juni 2020 [URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/06/PD20_230_227.html, abgerufen am 05.01.2022].

² Vgl. Zoche P., Kimpeler S., Joepgen M. (2002) Mobilität. In: ifmo Institut für Mobilitätsforschung (eds) Virtuelle Mobilität: Ein Phänomen mit physischen Konsequenzen?. Virtuelle Mobilität: Ein Phänomen mit physischen Konsequenzen?. Springer, Berlin, Heidelberg. [URL: https://doi.org/10.1007/978-3-642-56234-1_2, abgerufen am 30.07.2021].

³ Vgl. Jipp M., Lemmer K. (2021) Moderne Mobilitätsformen und die Bedürfnisse der Gesellschaft. In: Haux R., Gahl K., Jipp M., Kruse R., Richter O. (eds) Zusammenwirken von natürlicher und künstlicher Intelligenz. Springer VS, Wiesbaden. [URL: https://doi.org/10.1007/978-3-658-30882-7_9, abgerufen am 30.07.2021].

⁴ Eigene Darstellung des FB 61. Siehe auch Vorlage 15/508, S. 11.

Die Vielzahl der Mobilitätsoptionen macht es erforderlich, dass die verschiedenen Angebote bedarfsorientiert geplant und angeboten werden, sodass Mobilitätsbarrieren abgebaut und alle Menschen gleichberechtigt am Alltags- und Berufsleben teilhaben können. Dies ist gleichermaßen für die Mitarbeitenden des LVR sowie für alle Menschen im Rheinland, für die der LVR arbeitet, bedeutsam. Der bereits angesprochene Wandel, der auch die Digitalisierung vorantreibt, beeinflusst das Mobilitätsbedürfnis maßgeblich. Aufgrund der Entstehung und vermehrten Nutzung neuer, digitaler Mobilitätsformen kann – je nach Anwendungsfall und Bedürfnis – immer häufiger auf die physische Mobilität verzichtet werden. Dies hat zur Folge, dass die virtuellen Mobilitätsangebote an Bedeutung gewinnen, häufiger genutzt werden und für alle Menschen im Rheinland gleichermaßen zugänglich und nutzbar sein müssen. Es ist in diesem Kontext zu beachten, dass digitale Formen der Mobilität komplementär zur physischen Mobilität gesehen werden müssen. Ziel ist es, die Entscheidungsoptionen zur Wahl der bestmöglichen Mobilitätsoption zu erweitern. Der Abbau von Zugangsbarrieren und die Verfügbarkeit von barrierefreien Kommunikations- und Informationsangeboten zur Sicherstellung inklusiver Mobilitätsangebote ist deshalb für den Aufbau eines zukunftsfähigen Mobilitätsmanagements im LVR von großer Bedeutung.

Das Recht auf zugängliche Mobilität ist auch in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) menschenrechtlich verankert. So zeigen die Artikel 2, 3, 5, 9 und 20 der UN-BRK zusammengefasst die Bedeutung eines gleichberechtigten Zugangs aller Menschen zur persönlichen Mobilität auf und schreiben die Beschleunigung des Abbaus von Barrieren und Diskriminierung vor.⁵ Auch in § 8 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist die vollständig barrierefreie Nutzbarkeit des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) aller Personengruppen seit dem 01.01.2022 gesetzlich vorgeschrieben.⁶ Mit Blick auf die Liegenschaften des LVR ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz ebenfalls Auswirkungen auf die Erreichbarkeit dieser hat, da der Abbau von physischen Barrieren auf dem Weg zum LVR – beispielsweise durch funktionsfähige Aufzüge am Köln-Deutzer Bahnhof – für mobilitätseingeschränkte Menschen eine Erleichterung für die Arbeitserledigung sowie für das Bestreiten des Alltags darstellt.

Zum Aufbau eines inklusiven Mobilitätsmanagements im LVR, welches gleichermaßen barrierefrei, nachhaltig und praxistauglich ist, werden in diesem Kapitel erste Einblicke in die Theorie und Praxis der inklusiven Mobilität in der Wissenschaft und Wirtschaft sowie speziell im öffentlichen Sektor gegeben. In diesem Zusammenhang werden Best-Practice-Beispiele dargelegt und – bestmöglich – auf den LVR angewendet.

2.1 Mobilität und Inklusion in der Wissenschaft

Die Verbindung der Themenfelder Mobilität und Inklusion wird bereits seit einiger Zeit vorgenommen, sodass es eine Vielzahl von Dokumentationen, wissenschaftlichen Artikeln und Veröffentlichungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung gibt. Diese Dokumentationen vermitteln teilweise schon detaillierte Einblicke und Grundlagen zum Verständnis der theoretischen und praktischen Arbeit. Die (Literatur-) Quellen verdeutlichen zudem den hohen Stellenwert der barrierefreien Mobilität und geben Grund zur Annahme, dass die inklusive Mobilität auch eine tragende Säule im integrierten Mobilitätsmanagement des

⁵ Vgl. Institut für Menschenrechte (2021): Rechte von Menschen mit Behinderungen – Mobilität. [URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/mobilitaet>, abgerufen am 29.07.2021].

⁶ Vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG.

LVR bilden wird. Einige dieser Arbeiten sind im oberen Teil bereits in diese Vorlage eingeflossen.

Zur Förderung von guten Praxisbeispielen und Modellprojekten, die sich für einen inklusiven Sozialraum einsetzen, vergibt die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit seit dem Jahr 2019 jährlich den Bundesteilhabepreis. Die Preisträger*innen werden für Projekte ausgezeichnet, die das Potential eines inklusiven, barrierefreien Sozialraums aufzeigen und als bundesweites Vorbild dienen. Im Jahr 2019 befasste sich die Bundesfachstelle explizit mit der Inklusiven Mobilität und prämierte Projekte, die die Ausgestaltung eines barrierefreien ÖPNVs oder die Einführung eines barrierefreien, webbasierten Informationssystem vorantreiben. Sie sollen als Vorbild für Unternehmen und Kommunen dienen, sodass weitere Projekte und Maßnahmen zum besseren Zugang zur Mobilität für alle Menschen durchgeführt werden.⁷

2.2 Mobilität und Inklusion in der Wirtschaft

Die inklusive Mobilität für Menschen mit Behinderung spielt auch mit Blick auf den Wirtschaftssektor eine wichtige Rolle. Nicht nur staatliche Institutionen oder öffentlich geförderte Projekte sollen die Inklusion vorantreiben, auch private Unternehmen erforschen und fördern den Inklusionsgedanken durch Ausstellungsmessen, innovative Lösungen sowie neue technische Errungenschaften. Um trennscharf und korrekt über Barrieren und Lösungsmöglichkeiten berichten zu können, werden in diesem Unterkapitel die Informationen in physische und virtuelle Mobilitätsformen unterteilt.

Hinsichtlich der virtuellen Mobilität rücken digitale Lösungen, wie Plattformen zum Gesprächsaustausch oder Applikationen (Apps) zur Arbeitserleichterung, in den Vordergrund. Das Dezernat 6 hat bereits Marktsichtungen zu verschiedenen Themen durchgeführt. Darüber hinaus wurden einige Apps sowie Webanwendungen zur Unterstützung des Arbeitsalltags und zum Ausbau von neuen Mobilitätsoptionen angeschaut (siehe Kapitel 4). Neben diesen Rechercheaufgaben fallen ebenfalls zunehmend Lösungen von Unternehmen in das Blickfeld, die das Interesse auf innovative und inklusive Mobilitätslösungen lenken.

Als Best-Practice-Beispiel hinsichtlich der Berücksichtigung von Beeinträchtigungen gilt die SAP SE, ein in Deutschland ansässiges Softwareunternehmen, die sich beispielsweise bei Produkten für sehbehinderte Kund*innen explizit die Unterstützung von Mitarbeitenden sucht, die ebenfalls eine Sehbehinderung aufweisen, da diese die entsprechenden Bedürfnisse der Kund*innen am besten bewerten und einschätzen können.⁸ Sie arbeiten demnach getreu dem Motto „Nicht ohne uns über uns“, verankern somit die UN-BRK in ihrer Praxis und denken die Barrierefreiheit von Anfang an mit („by Design“). Eine solche Herangehensweise könnte auch für die Ergründung von Produkten im räumlichen Bereich hilfreich sein, sodass z. B. sehbeeinträchtigte Mitarbeitende eine neue Indoornavigation – digital gestützt oder physisch – testen und die Praxistauglichkeit prüfen, bevor das Produkt auf den Markt gebracht wird.

⁷ Vgl. Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (2021): Initiative Sozialraum Inklusiv. [URL: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Initiative-Sozialraum-Inklusiv/Bundesteilhabepreis/Bundesteilhabepreis-2019/Bundesteilhabepreis-2019_node.html;jsessionid=283B97106C02081E19F7BC74377497FD, abgerufen am 29.07.2021].

⁸ Vgl. UnternehmensForum e. V. u.a. (2014): Best Practice für Inklusion – Unternehmen setzen auf Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, S. 18.

Aber nicht nur im persönlichen Austausch und bei der Entwicklung von digitalen Lösungen werden die Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderung berücksichtigt und abgebaut. In der physischen Mobilität beschleunigt der Einsatz von E-Fahrzeugen und der Ausbau der Ladeinfrastruktur als innovative Mobilitätsoption die Förderung von barriereärmeren Fortbewegungsmitteln. So sind z. B. die neuesten Assistenzsysteme, wie eine Sprachsteuerung oder Fahrzeug-Außenkamera häufig in Elektroautos wiederzufinden. Das nicht benötigte Schaltgetriebe in Elektroautos ermöglicht die Steuerung des Fahrzeugs mit einer Hand (siehe hierzu auch Vorlage 15/683, S. 5). Als Beispiel für Barrierefreiheit und E-Mobilität aus der Praxis kann ein in Deutschland produzierter Elektro-Kleinwagen angeführt werden, der bei Bedarf u. a. neben einem vollautomatischen Rollstuhlverladesystem oder einer klappbaren Transferhilfe auch Handbediengeräte für Gas und Bremse aufweisen kann.⁹ Auch die Weiterentwicklung des autonomen Fahrens kann zukünftig bspw. sehbehinderten Menschen das eigenständige Autofahren ermöglichen. An dieser Stelle ist allerdings zu betonen, dass die Assistenzsysteme dahingehend noch nicht ausgereift sind.

Handlungs- und Nachholbedarf besteht ebenso bei der Ladeinfrastruktur für die Elektroautos, da diese häufig nicht barrierefrei gestaltet ist. Die Parkplätze weisen des Öfteren nicht die notwendige Breite auf, um das Ein- und Aussteigen als Rollstuhlfahrende*r zu ermöglichen. Displays sind oft zu hoch angebracht und sorgen für zusätzliche Hindernisse. Die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur und der Berliner Verein Sozialheld*innen setzen sich gemeinsam für die konkrete Zieldefinition von Anforderungen an barrierefreie E-Ladeinfrastruktur ein und möchten diesen Bereich verbessern, sodass barrierefreie Infrastruktur von Anfang an mitgedacht wird.¹⁰

Diese wirtschaftlichen Entwicklungen werden durch das datengestützte Mobilitätsmanagement berücksichtigt, welches auch besondere Bedürfnisse der Zielgruppen des LVR in den Blick nimmt.

2.3 Mobilität und Inklusion im öffentlichen Sektor

Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung der UN-BRK dazu verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung ist auch im öffentlichen Sektor umzusetzen und tangiert neben dem Ausbau der digitalen, möglichst barrierefreien Technologien auch die Personalpolitik und das Gebäudemanagement. Ein barrierefrei gestalteter Arbeitsplatz, der die Teilhabe am Berufsleben gewährleisten und Einschränkungen vermeiden soll, ist ebenso wichtig, wie die Einführung barrierefreier digitaler Lösungen für die Fortbewegung im digitalen Raum.

Die Deutsche Bahn AG, die sich zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes befindet, die an dieser Stelle beispielhaft genannt wird, hat in ihrem „AktionsplanBahn 2.0“ Handlungsschwerpunkte für die Jahre 2018 – 2022 festgeschrieben, die einen Beitrag zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung (NAP) leisten sollen. Es wird auf die UN-BRK und den neuen Nationalen Aktionsplan 2.0 (NAP 2.0) eingegangen sowie die Verbesserung der Barrierefreiheit der Kund*innen in den Fokus genommen. Jährliche Evaluationen sollen den

⁹ Vgl. Messe Düsseldorf GmbH (2021): Mobilität ohne Grenzen: e.GO Life vorgestellt [URL: https://www.rehacare.de/de/News/Mobilit%C3%A4t_ohne_Grenzen_e.GO_Life_vorgestellt, abgerufen am 07.01.2022].

¹⁰ Vgl. Sozialhelden e.V. (2021): Laden ohne Hindernisse [URL: https://sozialhelden.de/blog/laden-ohne-hindernisse/?mc_cid=b664959fdb&mc_eid=ddc317b54c, abgerufen am 07.01.2022].

Erfolg messbar machen. Der angesprochene NAP 2.0 der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 verleiht der Umsetzung angestrebter Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Rückenwind. Insgesamt 175 Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern bringen unterschiedliche Aktivitäten, Projekte und Initiativen in den Maßnahmenkatalog sowie das Zielsystem mit ein. Das Ziel ist auch hier den, in der UN-BRK festgehaltenen, menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und die uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen in den unterschiedlichen Lebensbereichen, insbesondere in der barrierefreien Fortbewegung, zu realisieren. Das Thema Mobilität wird an dieser Stelle als achttes Handlungsfeld aufgegriffen: Die hier enthaltenen Maßnahmen umfassen die Überprüfung von Normen im Bereich Verkehr, ein Handbuch für Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr, Programme zur Schaffung von Barrierefreiheit im Bereich des Schienenpersonenverkehrs, die Förderung eines Projektes zur Schaffung eines verkehrsträgerübergreifenden digitalen Reiseinformations- und Zielführungssystems sowie eine Kampagne für die verbesserte Akzeptanz von Blindenführ- und Assistenzhunden in sensiblen Bereichen der Privatwirtschaft.¹¹

Auch das Land NRW ist aktiv: Der Aktionsplan der Landesregierung NRW wird aktuell reformiert. Des Weiteren hat das Landesverkehrsministerium NRW für den ÖPNV im Rheinland zuletzt rund 10,40 Mio. Euro Zuwendungen über den Nahverkehr Rheinland für 11 Maßnahmen des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen zur Verfügung gestellt.¹²

Das Bedürfnis nach physischer Mobilität kann aber auch kompensiert werden, bevor dieses entsteht. Dies ist vor allem durch den Ausbau der virtuellen Mobilität möglich. Kommunikationsplattformen, wie die bereits im LVR eingesetzte Software für Online-Meetings, bieten den Mitarbeitenden sowie den Bürger*innen im Rheinland und Kund*innen die Möglichkeit, gemeinsame Termine und Beratungen digital durchzuführen. Dies überwindet besonders in Zeiten der globalen Pandemie Zugangsbarrieren, die in der physischen Mobilität vorhanden gewesen wären. Des Weiteren kann zusätzlich sowohl das Bedürfnis nach virtueller als auch nach physischer Mobilität berücksichtigt werden, indem digitale Portale die notwendige Informationsübermittlung sicherstellen (siehe hierzu Kapitel 4). Sowohl Unternehmen in der Privatwirtschaft als auch öffentliche Arbeitgeber nutzen die eigene Infrastruktur, Internet- und Intranetseiten sowie unterschiedliche Portale zur Informationsübermittlung an Mitarbeitende und Kund*innen, sodass kein Mobilitätsbedürfnis entsteht. Der Ausbau von virtuellen Mobilitätsoptionen soll in dem Zusammenhang jedoch explizit nicht den Abbau von physischen Zugangsbarrieren ersetzen. Teilhabe am Leben betrifft sowohl die Zugänglichkeit von Räumlichkeiten, Bildungsangeboten o.ä. vor Ort als auch die Unterstützung durch digitale Kommunikations- und Informationstechnologien.

¹¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Teilhabe – Nationaler Aktionsplan 2.0 [URL: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Nationaler-Aktionsplan/nationaler-aktionsplan-2-0.html>, abgerufen am 27.01.2022].

¹² Vgl. Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur – Rheinland (2021): Vorlage NVR-68/2021 - ÖPNV-/SPNV-Investitionsförderung – Fortschreibung des Infrastrukturfinanzierungsplans sowie des internen Förderprogramms nach § 13 ÖPNVG NRW [URL: https://snet.nvr.de/snetrim/UGhVM0hpd2NXNFDf-cExjZdy11S2csObFhS955ciNg1j5dtIZ4fqV7OnDhKzf-_oU/Mitteilungsvorlagen_NVR_-HA-_ZV-_VA-_NVR-68-2021.pdf, abgerufen am 23.02.2022].

3. Entwicklung eines inklusiven Mobilitätsmanagements im LVR

Als Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderung engagiert sich der LVR für Inklusion in allen Lebensbereichen. Mit Blick auf die Mobilität und Inklusion bedeutet dies, dass der LVR eine regionale sowie bundesweit gewichtige Stimme für Menschen mit Behinderung und deren Mobilitätsbedürfnisse darstellt. Diese gesellschaftliche Verantwortung des LVR wird gestützt von nationaler sowie internationaler Regulierung. So wurde bereits die Bedeutung der inklusiven Mobilität für Menschen mit Behinderung im Rahmen der UN-BRK und des § 8 Absatz 3 des PBefG in Kapitel 2 angesprochen. Die wichtige Stellung der Thematik verdeutlicht sich in Artikel 20 UN-BRK der besagt, dass die größtmögliche Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung in der persönlichen Mobilität für Menschen mit Behinderungen angestrebt wird.

Die UN-BRK gilt ohne Einschränkungen und Ausnahmen für alle staatlichen Ebenen sowie entsprechend für den LVR. Zentrale Grundlage für die Umsetzung der BRK im LVR ist der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“, der am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde. Der Aktionsplan definiert 12 strategische Zielrichtungen in vier Aktionsbereichen, die menschenrechtliche Anliegen der UN-BRK in die Arbeit der LVR-Dezernate dauerhaft und langfristig verankern. Auch die barrierefreie Mobilität wird in den Zielrichtungen „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“, „Den Inklusiven Sozialraum mitgestalten“, „Die Barrierefreiheit in allen Liegenschaften herstellen“ und „Die Zugänglichkeit von Informationen sicherstellen“ strategisch thematisiert.¹³ So wird im Aktionsplan die Bedeutung der Zugänglichkeit der allgemeinen Infrastruktur (ÖPNV, Kultur und Freizeit usw.) betont sowie auch die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Liegenschaften des LVR. Der LVR hat im Rahmen des Aktionsplans somit bereits erkannt, dass die bedarfsgerechte Mobilität einen Beitrag für die Inklusion leisten kann und muss.

3.1 Mobilität im Rahmen der Aufgabenerfüllung des LVR

Der LVR ist jedoch nicht nur Sprachrohr im Bereich der inklusiven Mobilität für Menschen mit Behinderung, sondern auch Akteur. So findet sich das Thema in vielfältiger Weise innerhalb des Verbands wieder; Abbildung 2 versucht die unterschiedlichen Dimensionen der inklusiven Mobilität im LVR abzubilden – wie die Vielzahl von Fahrdiensten, die unterschiedlichen Besucher*innenverkehre rund um die Museen und Kliniken sowie die dezentralen Beratungsstellen, die vielfältigen Veranstaltungen und die politischen Gremiensitzungen, aber auch die Mitarbeitendenmobilität im Verband.

¹³ Vgl. LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden (2020): Gemeinsam in Vielfalt 2020 – Wie der Landschaftsverband Rheinland die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzt.

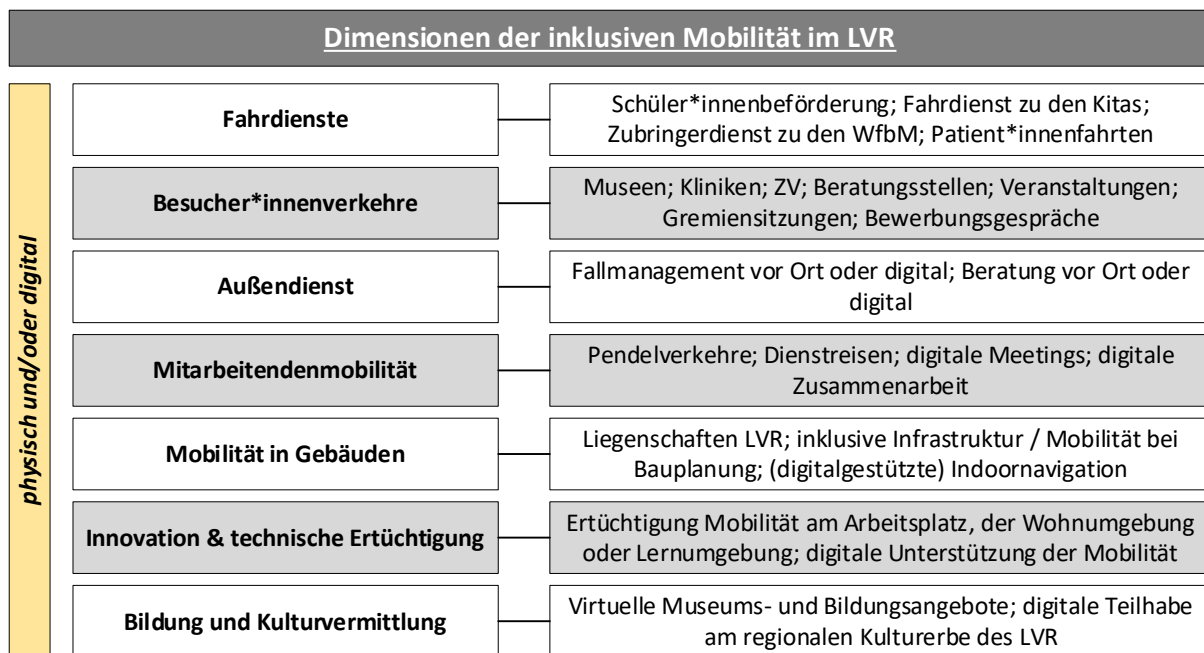


Abbildung 2: Dimensionen der inklusiven Mobilität im LVR¹⁴

Die inklusive Mobilität betrifft viele Bereiche des Verbands und ist somit, neben den klar zuzuordnenden Feldern wie den Fahrdiensten, teilweise quer zur bestehenden Dezernatsstruktur zu sehen.

Das Dezernat 6 hat sich durch Gespräche mit den entsprechenden (Fach-)Dezernaten im Rahmen dieser Vorlage einen ersten Überblick über die aktuelle Situation verschafft. Auch die im vergangenen Jahr an die Verwaltung gerichtete Anfrage 15/2 zu aktuellen Daten rund um die Fahrdienste und Patient*innenverkehre lieferte wichtige Erkenntnisse. Im Folgenden wird dargestellt, welche Dimensionen von inklusiver Mobilität sich in den einzelnen Dezernaten wiederfinden um zu verdeutlichen, auf welche vielfältige Art und Weise das Thema die Aufgabenerfüllung des LVR berührt.

Dezernat 3

Das Dezernat 3 berührt die Besucher*innenverkehre durch das hier angesiedelte Liegenschaftsmanagement. Es gilt zu betrachten, wie die Situation in den Liegenschaften hinsichtlich der Barrierefreiheit aussieht, etwa inwiefern die Lage vor Ort auf barrierefreie Angebote ausgelegt ist und welche Barrieren vor Ort bestehen. Das im Jahr 2016 durch das Dezernat 3 veröffentlichte Integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK) denkt im ganzheitlichen Ansatz zum Handlungsfeld der Mobilität den Inklusionsaspekt bereits als wichtigen Aspekt mit (siehe IKSK, S. 83). Zukünftig wird im Dezernat 3 auch das Thema der barrierefreien Ladeinfrastruktur eine Rolle spielen, wenn der Ausbau der E-Mobilität im LVR weiter vorangetrieben wird.

Dezernat 4

Dezernat 4 hat insbesondere Berührungspunkte mit den Fahrdiensten und Besucher*innenverkehren. Die Fahrdienste zu den Kitas ermöglichen Kindern mit speziellen Mobilitätsbedürfnissen die Anreise zu den Tageseinrichtungen und fangen so das mangelhafte An-

¹⁴ Eigene Darstellung des FB 61.

gebot barrierefreier Mobilitätsoptionen für eine selbstständige Anreise auf. Wichtig zu erwähnen ist, dass hier gerade Lösungen für die physische Mobilität von besonderer Bedeutung sind, da der Weg zu den Kitas nicht entfallen kann.

Im Hinblick auf die Besucher*innenverkehre können die dezentralen Strukturen des Dezernats 4 als positiver Aspekt inklusiver Mobilität genannt werden: Fallmanager*innen sitzen an diversen Standorten in den Gebietskörperschaften und fahren auch in verschiedenste Einrichtungen (u. a. Frühförderstellen, Kitas), um den betroffenen Personen kürzere Wege zu ermöglichen – auch auf virtuelle Mobilität in Form von Online-Calls wird zurückgegriffen. Die externe Mobilität kann deshalb räumlich verkürzt und ggfs. teilweise durch digitale oder interne Mobilität abgefangen werden.

Dezernat 5

Im Dezernat 5 ist die Schüler*innenbeförderung zu den LVR-eigenen Förderschulen angesiedelt. Doch auch Besucher*innenverkehre fallen durch Seminarbesuche des LVR-Inklusionsamtes, Beratungsgespräche und Bewerbungsgespräche an. Vergleichbar zu den Fahrdiensten zu den Kitas kann auch die Schüler*innenbeförderung nicht durch virtuelle Formate ersetzt werden, da der Weg zu den Schulen nicht entfallen kann. Ebenfalls kann das Seminargeschäft durch Elemente des E-Learnings ergänzt, aber nicht gänzlich ersetzt werden. Als eine Herausforderung wurde die teilweise schlechte Anbindung der Standorte, beispielsweise von Tagungsstätten und Unternehmen, die vom LVR-Inklusionsamt vor Ort beraten werden, identifiziert: Die Nutzung des ÖPNV als barrierearme Alternative zu PKWs ist häufig nicht möglich. Im Fall der wenigen Schüler*innen, die vor dem Hintergrund ihres Krankheits- und Behinderungsbildes in der Lage wären, eigenständig den ÖPNV zu nutzen, muss dann ebenfalls auf die Schüler*innenbeförderung zurückgegriffen werden.

Dezernat 7

Im Dezernat 7 liegt die Verantwortlichkeit für den Fahrdienst zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM). Das Dezernat leistet hier einen Beitrag zur barrierefreien Mobilität, indem es Anforderungen an die Beauftragung der Fahrdienste durch die WfbM formuliert und so die Qualität dieser wichtigen Mobilitätsoption gewährleistet. Gemäß SGB IX hat es das Dezernat des Weiteren zur Aufgabe, inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und in diesem Rahmen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Fahrdienste für Menschen mit Behinderung leisten zwar einen Beitrag zum Abbau von Teilhabebarrieren, ermöglichen jedoch noch keine Teilhabe auf Augenhöhe ohne Sonderbehandlung. Für das Dezernat ist es daher erstrebenswert, dass möglichst allen Leistungsberechtigten Mobilitätsoptionen zur Verfügung stehen, welche sie selbstständig, gegebenenfalls mithilfe digitaler Hilfsmittel, nutzen können – etwa den ÖPNV. Wenn die Nutzung des ÖPNV für Leistungsberechtigte nicht zumutbar ist, gewährt das Dezernat 7 Mobilitätshilfen gemäß §§ 83 und 114 SGB IX – dazu gehören u. a. Beförderungsleistungen durch die örtlichen Träger oder Leistungen, die das Führen eines eigenen Kfz ermöglichen. Ob die Nutzung des ÖPNV nach §§ 83 und 114 SGB IX zumutbar ist, hängt dabei jedoch ausschließlich von der Art und Schwere der Behinderung ab, nicht vom vorhandenen Angebot öffentlicher Verkehrsmittel. Der teilweise mangelhafte Ausbau oder die fehlende Barrierefreiheit bestehender Bus- und Bahnlinien werden bei der selbstbestimmten Mobilität somit zu einem Problem, welches sich auch nicht über die Mobilitätshilfen auffangen lässt.

Den Abbau von Teilhabebarrieren treibt das Dezernat 7 auch im Projekt „Inklusiver Sozialraum“ voran. Dabei hat das Projektteam erkannt, dass Mobilitätsbarrieren viel mehr sein

können als fehlende Rampen vor einem Gebäude: Sowohl die physische, als auch die virtuelle Barrierefreiheit in (digitalen) Räumen, auf öffentlichen Plätzen, in Arbeitsstätten, Verkehrsmitteln und bei Dienstleistungen sowie auch Wohnungen und Freizeitangebote für alle Menschen sollen in der gemeinsamen Arbeit mit Kommunen und Vertreter*innen der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen adressiert werden.

Dezernat 9

Rund um die Kultureinrichtungen gibt es im Dezernat 9 einige thematische Ansatzpunkte für die inklusive Mobilität. Das Dezernat folgt dabei dem Ansatz der größtmöglichen Selbstständigkeit. Besucher*innen mit unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnissen sollen sich eigenständig orientieren und bewegen. Dazu setzt das Dezernat 9 den Gedanken der Barrierefreiheit bereits an vielen Stellen um - beispielsweise durch extra ausgewiesene barrierefreie Rundwege in den Freilichtmuseen oder die Zurverfügungstellung von technischen Hilfsmitteln wie elektrischen Rollstühlen am Standort Lindlar. Das Dezernat arbeitet auch mit dem Dezernat 3 zusammen, um die Zugänglichkeit zu den Standorten fortlaufend zu vereinfachen und Barrieren abzubauen. Die Kultureinrichtungen sind so auch im deutschlandweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für alle“ als Ausflugsziele zertifiziert, indem die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung detailliert beschrieben wird.

Da das Kulturerleben vor Ort für alle - für Menschen mit und ohne Behinderungen - im Mittelpunkt steht, steht der LVR hier vor der Aufgabe die Begebenheiten vor Ort so zu gestalten, dass die physische Teilhabe für alle ermöglicht wird. Die selten barrierefreie ÖPNV-Anbindung und bestehende Barrieren stellen jedoch ein Problem dar, auf das der LVR, wie bereits beschrieben, nur wenig Einfluss hat. Auch in den Gebäuden der Kultureinrichtungen können Barrieren aufgrund der teilweise denkmalgeschützten, historischen Bausubstanz nicht immer abgebaut werden. Hier nutzt das Dezernat 9 bereits die Möglichkeit, das physische Mobilitätsbedürfnis durch virtuelle Angebote zu ergänzen. Aktuell prüft das Dezernat 9, wie digitale Lösungen, etwa die Weiterentwicklung des Mediaguides, in Zukunft umgesetzt werden könnten. Es werden grundsätzlich auch rein virtuelle Formate, beispielsweise für Schulklassen, angeboten. Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Nachfrage nach digitalen Formaten auf lange Sicht jedoch schwer einschätzbar. Wie das Dezernat 9 die Online-Verfügbarkeit des digitalen Kulturerbes und –wissens weiterhin umsetzt, ist auch der Digitalen Agenda 2025 des Dezernats 9 zur Digitalisierung des rheinischen Kulturerbes zu entnehmen.¹⁵

Wie bereits erwähnt, fallen auch quer zur Dezernatsstruktur Mobilitätsbedürfnisse an. Diese lassen sich grundsätzlich sowohl physisch mit verschiedenen Mobilitätsträgern, als auch virtuell über den Einsatz von Informationstechnologie befriedigen. Mit Blick auf die Mitarbeitendenmobilität sind Bedürfnisse im Rahmen des Pendelverkehrs, der Dienstreisen und der internen Zusammenarbeit allgemein zu nennen. Durch eine Vielzahl von Mobilitätsangeboten versucht es der LVR hier, inklusive Mobilität durch ein möglichst breites Spektrum an Optionen zu verwirklichen. Mitarbeitende mit langen Wegstrecken haben beispielsweise beim Pendeln die Wahl, ob sie mittels des ÖPNVs über das vergünstigte Job-

¹⁵ Vgl. LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (2021): Digitale Agenda 2025 – Ziele, Dimensionen und Schwerpunkte 2021 bis 2021 [URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kultur_digital/dokumente_46/DigitaleAgenda2025_WEB_barrierefrei.pdf, abgerufen am 21.02.2022].

ticket, eine Mitfahrgelegenheit oder mit einem eigenen Kfz anreisen. Die Fuhrparkverwaltung der Zentralverwaltung reagiert, mit Blick auf die Dienstreisen, mit der Anschaffung von automatikbetriebenen Kfz: Hier wurde erkannt, dass Mobilitätsbarrieren für Menschen mit Behinderung bei der Nutzung von Kfz schon dadurch abgebaut werden können, dass die manuelle Schaltung entfällt. Dies ist nicht nur für Dienstreisen, sondern auch für Mitarbeitende im Außendienst ein wichtiger Schritt zur barrierefreien Mobilität. Im Bereich der internen Zusammenarbeit, bei der Mobilitätsbedürfnisse beispielsweise durch Meetings oder Veranstaltungen entstehen, geht der LVR durch den Einsatz von Anwendungen für Online-Meetings einen großen Schritt in Richtung der inklusiven Mobilität: Mitarbeitende haben die Wahl, auf physische Mobilität zu verzichten und stattdessen virtuelle Lösungen zu nutzen. Am Fallbeispiel einer Mitarbeitenden aus Dezernat 9 wird der daraus entstehende Vorteil besonders deutlich: Die Person hat die Möglichkeit über Online-Meetings regelmäßig an Teambesprechungen teilzunehmen, da ihre Gebärdendolmetscherin online zugeschaltet werden kann. Durch den immensen Anreiseaufwand stellte das physische Mobilitätsbedürfnis zuvor eine Barriere dar.

Die Positionierung des LVR als bundesweit relevanter Akteur, ermöglicht es den unterschiedlichen Dezernaten Themen rund um die inklusive Mobilität voranzutreiben und, durch das Innovationsbudget des Dezernats 6 in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Bereichen, Innovationen zu erproben. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die eigenen Liegenschaften, sondern auch für die hier bereits beschriebenen Fahrdienste, die durch den LVR angeboten und/oder finanziert werden. Des Weiteren ist es auch Aufgabe des Verbands auf die häufig unzulängliche ÖPNV-Infrastruktur rund um die eigenen Liegenschaften hinzuweisen. Beispielfhaft sei hier die Situation am Bahnhof Köln-Deutz erneut genannt. Personen mit Einschränkungen im Bewegungsapparat ist es nicht möglich, barrierefrei alle Gleise zu erreichen. Es müssen umständliche Alternativrouten geplant werden, weil lediglich das S-Bahngleis über einen Aufzug verfügt und die Überwindung der Höhen zulässt. Dieses Fallbeispiel zeigt auch die Abhängigkeit des Verbands von Dritten (hier der Deutschen Bahn) und die Notwendigkeit der verstärkten Vernetzung mit externen Partner*innen, um zufriedenstellende Lösungen für die inklusive Mobilität zu erreichen. In diesem Zusammenhang sei erneut auf das PBefG¹⁶ verwiesen sowie auf die gesetzlich festgehaltene vollständig barrierefreie Nutzbarkeit des ÖPNV aller Personengruppen ab dem 01.01.2022: Die Problematik, welche sich durch die Vielzahl von Ausnahmetatbeständen ergibt, wird in den Ausführungen zu den Dezernaten deutlich.

3.2 Digitalisierung

Ein wesentliches Ziel des digital vernetzten, datengestützten Mobilitätsmanagements im LVR ist die aktive Gestaltung der Mobilitätsbedürfnisse von Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Gesichtspunkt der Inklusion. Dabei ist die Kompensation physischer Mobilitätsbedürfnisse ein erster großer Ansatzpunkt, um Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu verbessern und bestehende Barrieren dieser Form der Mobilität zu vermeiden. Dies kann beispielsweise über die vermehrte Nutzung digitaler Kommunikationstools erreicht werden. In diesem Fall kann häufig, sofern von den Beteiligten gewünscht, von einem persönlichen Treffen abgesehen werden. Jedoch ist es ebenso wichtig, die Nutzbarkeit physischer Mobilität durch den Einsatz digitaler Produkte zu verbessern.

¹⁶ Vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG.

Mit Blick auf digitale Produkte ist es auch im Mobilitätsbereich entscheidend die Barrierefreiheit von Beginn an mitzudenken. Der Ansatz „by Design“ ist hier ebenso bedeutend wie der UN-BRK Grundsatz „Nicht ohne uns über uns“, also der regelhafte partizipative Einbezug von Menschen mit Behinderung in die Prozesse. Potential liegt auch in Bereichen des Internets der Dinge¹⁷, dies beschreibt den Einbezug der physischen Welt in die digitale Welt. Hier kann beispielhaft der Ausbau der E-Mobilität genannt werden; die enge Verzahnung zwischen einer auszubauenden (physischen) Ladeinfrastruktur und der entsprechenden (digitalen) Software, sollte immer auch unter den oben beschriebenen Grundsätzen der Barrierefreiheit betrachtet werden.

Rechtsgrundlagen zur digitalen Barrierefreiheit wie das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung NRW (BITVNRW) bedürfen einer weiteren Schärfung in der Praxis, um perspektivisch vollständig barrierefreie Mobilitätslösungen zu finden.

Grundsätzlich sind bei der Einführung eines zentralen, datengestützten Mobilitätsmanagements im LVR all die genannten Aspekte der Digitalisierung und Barrierefreiheit in den Blick zu nehmen, um etwaige bestehende Mobilitätsbarrieren abzubauen und keine neuen Barrieren entstehen zu lassen.

3.3 Nachhaltigkeit

Gerade mit Blick auf die soziale Dimension der Nachhaltigkeit, spielt die inklusive Mobilität eine Rolle. Die Vereinten Nationen verpflichten sich durch die von ihnen selbst festgelegten Nachhaltigkeitsziele (SDGs) unter SDG 10 „Weniger Ungleichheit“¹⁸ dazu, für alle Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Ethnizität, Religion, Herkunft oder sozialem und wirtschaftlichem Status – die gleichen Möglichkeiten zu erreichen. Dies kann mit Blick auf die inklusive Mobilität für Menschen mit Behinderung über eine verstärkte Nutzung von digitalen Kommunikationstools sowie die dezentrale Erreichbarkeit des Verbands gewährleistet werden. Die Dezentralität der Fallmanager*innen in Dezernat 4 ist hier ein positives Beispiel, da diese über ihre flächenmäßige Verteilung im Rheinland bereits Mobilitätsbedürfnisse reduzieren. Dies begründet sich dadurch, dass die Eltern und/oder Jugendlichen/Kinder wohnortnah beraten werden können, sodass weniger Wegstrecke zurückgelegt werden muss. Außerdem beraten die Fallmanager*innen die Bürger*innen und therapeutischen Einrichtungen vor Ort in den Einrichtungen, sodass der Großteil des Mobilitätsbedürfnisses seitens der LVR-Mitarbeitenden abgedeckt wird.

Weiteres Potential für mehr Nachhaltigkeit liegt auch in der Schaffung sog. Co-Working-Arbeitsplätze – dezentrale Arbeitsplätze, welche für eine flexible Arbeitsgestaltung und Leistungserbringung genutzt werden können, um Wegezeiten durch mehr Dezentralisierung und Präsenz in der jeweiligen Region zu verkürzen.

Durch die verkürzten Wege entstehen nicht nur mehr Teilhabemöglichkeiten - nicht zu vernachlässigen sind darüber hinaus die entstehenden Einsparpotentiale von Treibhausgasemissionen, durch die verringerte Nutzung von umweltbelastenden Mobilitätslösungen. Eine inklusive Mobilität ist dementsprechend auch von Bedeutung für eine umweltschonende Mobilität.

¹⁷ Vgl. Mattern F., Floerkemeier C. (2010): Vom Internet der Computer zum Internet der Dinge [URL: https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/159645/287_2010_Article_417.pdf?sequence=2, abgerufen am 28.01.2022].

¹⁸ Vgl. SDG 10.2 [URL: <https://sdg-indikatoren.de/10/>, abgerufen am 28.01.2022].

3.4 Förderung und Finanzierung

Der LVR ist mit Blick auf die Förderung und Finanzierung der inklusiven Mobilität für Menschen mit Behinderung bereits ein etablierter Akteur. Von den diversen durch den LVR finanzierten Fahrdiensten¹⁹ (siehe Abbildung 2), über Fördermöglichkeiten für barrierefreie Umbaumaßnahmen, bspw. eines PKWs²⁰, bis hin zum LVR-Mobilitätsfonds²¹, der auch die Mobilitätsbedürfnisse von Schüler*innen und Kita-Kindern mit Behinderung berücksichtigt. Des Weiteren kann die Förderung zur barrierefreien Ertüchtigung des Arbeitsplatzes durch den technischen Beratungsdienst durch Mittel der Ausgleichsabgabe²² sowie die LVR-Inklusionspauschale²³, zur finanziellen Unterstützung der Schulträger für Hilfen, die für den konkreten Einzelfall für die Beschulung an der allgemeinen Schule notwendig sind, zu den Maßnahmen gezählt werden.

3.5 Attraktivität für Mitarbeitende des LVR und Menschen im Rheinland

Der LVR ist nicht nur ein großer Träger von Leistungen für Menschen mit Behinderung, sondern auch ein Vorbild im Rahmen der Inklusion. Indem sich der LVR konsequent für die gelebte Inklusion von Menschen mit Behinderung durch barrierefreie Mobilitätsangebote einsetzt, erzeugt der Verband Glaubwürdigkeit und Vertrauen bei Mitarbeitenden und Bürger*innen in sein Handeln. Um den Mitarbeitenden und Bürger*innen ihr Recht zu ermöglichen, dem Verband möglichst barrierefrei begegnen zu können, setzt der LVR auf eine gute digitale Erreichbarkeit sowie eine dezentral im Rheinland verteilte Struktur – unter anderem - Fallmanager*innen, Integrationsfachdiensten, Kliniken, Museen und Schulen. Der Verband denkt Mobilität hier nicht nur von den Mitarbeitenden und Bürger*innen hin zum LVR, vielmehr kommt der Verband digital sowie physisch in die Fläche. Dies reduziert Mobilitätsbedarfe und sorgt somit auch für eine inklusivere Mobilität.

3.6 Marktsichtung

Um das Thema der Inklusion in den unterschiedlichen Dimensionen von Mobilität im Verband zu integrieren, beschäftigt sich das Dezernat 6 mit bestehenden und neuen Projekten, sowie aktuellen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen hinsichtlich (digitaler) Mobilitätslösungen für mehr Barrierefreiheit. Übergeordnet hat es das Dezernat 6 zum Ziel, Barrieren zu erkennen und abzubauen, (digitale) barrierefreie Angebote auszuweiten und bestehende Angebote effizienter, intelligenter und vernetzter zu gestalten. So soll die Möglichkeit der Teilhabe an jeglichen Formen der Mobilität von Mitarbeitenden, Besucher*innen und Leistungsberechtigten gefördert werden – passend zu den jeweiligen indi-

¹⁹ Ausführliche Informationen zu den Fahrdiensten können der Antwort des FB 61 auf die Anfrage Nr. 15/2 der Partei Die Linke entnommen werden.

²⁰ Vgl. §§ 83 und 114 SGB IX Leistungen zur Mobilität – in Dezernat 7 angesiedelt. § 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – in Dezernat 5 angesiedelt.

²¹ Vgl. LVR-Mobilitätsfonds [URL: https://lvr.de/de/nav_main/kultur/museen/mobilitaetsfonds/lp_mobifonds.jsp, abgerufen am 28.01.2022].

²² Vgl. § 185 Abs. 3 Nr 2 SGB IX – Begleitende Hilfe im Arbeitsleben – in Dezernat 5 und 7 angesiedelt.

²³ Vgl. Vorlage 15/191, S. 7.

viduellen Einschränkungen und Bedürfnissen. Dabei sollen Daten für ein effizientes Mobilitätsmanagement genutzt werden und die Erfüllung der individuellen Mobilitätsbedürfnisse im Fokus stehen.

Am Markt existieren bereits einige Möglichkeiten zum Abbau von Barrieren in den verschiedenen Mobilitätsdimensionen. Das Dezernat 6 hat sich einen ersten Überblick zu den verfügbaren Angeboten und ihren Funktionen verschafft. Dabei wurde Soft- und Hardware betrachtet, welche sowohl die physische als auch die virtuelle Mobilität unterstützen kann. Gerade im Bereich der digitalen Lösungen und Hilfsmittel bieten deutliche Kontraste im Design, eine gut lesbare Schriftart sowie eine veränderbare Schriftgröße oder eine Sprachausgabe bei Apps, Videokonferenzsystemen, Online-Plattformen etc. Möglichkeiten mehr Barrierefreiheit zu realisieren. An dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass der Markt bei Lösungen, die nicht explizit auf barrierefreie Mobilität abzielen, die Prinzipien der Partizipation von Menschen mit Behinderungen selten in einem nennenswerten Umfang bedient.

In Hinblick auf die digitalgestützte physische Mobilität konnte das Dezernat 6 bereits interessante Lösungen identifizieren: So gibt es im Innenbereich smarte Indoor-Navigationssysteme (vergleichbar mit physischen Blindenleitsystemen), welche eine barrierefreie, digitale Navigation in Gebäuden ermöglichen. Für den LVR bieten hier etwa die Verwaltungsgebäude, Schulen, Krankenhäuser und Kultureinrichtungen zahlreiche Anwendungsgebiete für Personal und Besucher*innen. Aufgrund der in Gebäuden meist schwachen Signalstärke kommt bei diesen Lösungen kein GPS zum Einsatz, wie es in der Outdoor-Navigation genutzt wird, sondern alternative Systeme: beispielhaft sogenannte Beacons. Hier handelt es sich um Hardware, die innerhalb von Gebäuden, beispielsweise an Wänden, installiert wird und über WLAN oder Bluetooth die benötigten Standortinformationen ans Smartphone sendet und so eine Routennavigation ermöglicht – schematisch dargestellt in Abbildung 3.

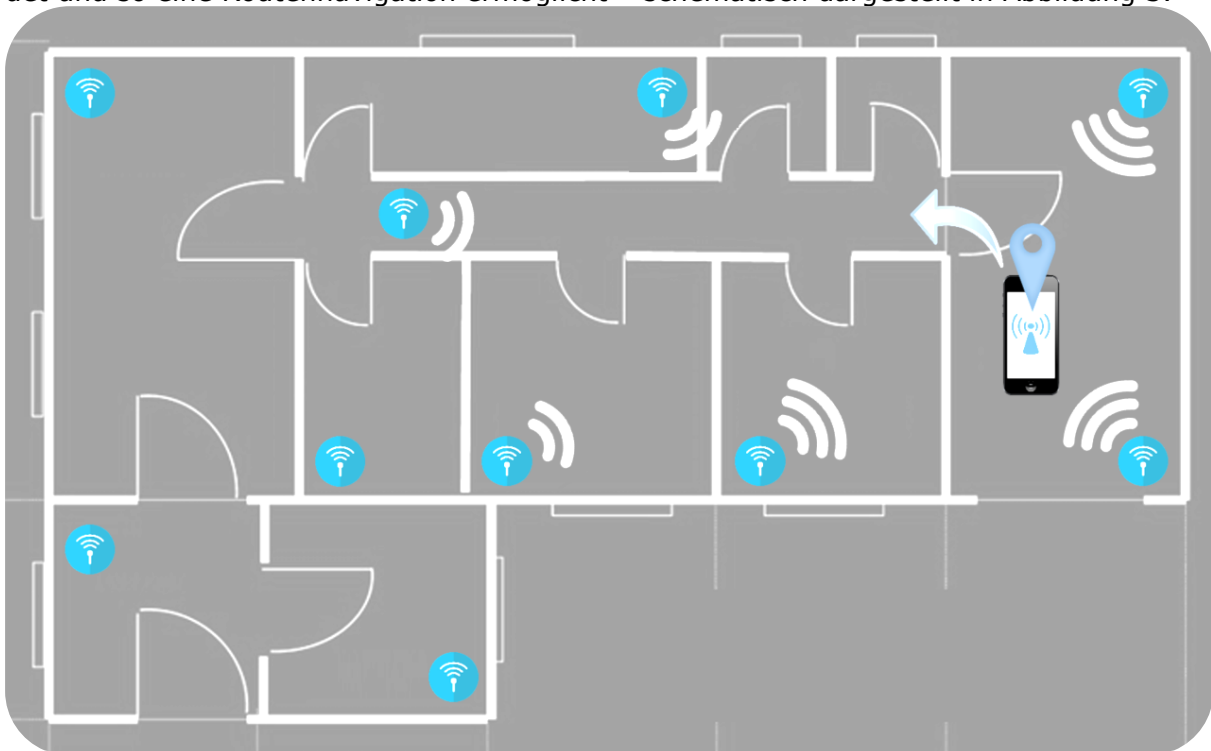


Abbildung 3: Schematische Darstellung zur Navigation mit Beacons (Blau) und Endgerät (Hier Smartphone) in Innenräumen mithilfe von WLAN oder Bluetooth Signalen

Andere digitale Indoor-Navigationssysteme kommen jedoch auch ganz ohne solche Beacons und Internetverbindung aus. Die Nutzenden benötigen bei allen betrachteten Systemen lediglich ein Smartphone oder ein anderes kompatibles Endgerät. Je nach System ist die selbstständige Aktualisierung von Gebäudedaten (etwa Raumnummer, interessante Navigationsziele etc.), eine wartungsfreie Nutzung nach einmaliger Installation, oder auch die Integration in eigene Apps und Software möglich.

Auch im Außenbereich, beispielsweise für die Nutzung des ÖPNV, gibt es Anwendungen zur barrierefreien Mobilität – so etwa Apps, die die Nutzenden sicher von Tür zu Tür, zum passenden Bus oder Auto navigieren – für Sehbehinderte etwa funktioniert dies über Audiosignale oder Vibrationen. Auch eine direkte Kommunikation mit dem Fahrzeug, etwa um einen Haltewunsch anzuzeigen oder die Position des Fahrzeugs zu übertragen, ist möglich.

Digitalgestützte Angebote zur Unterstützung der physischen Mobilität gibt es damit bereits einige, bezüglich virtueller Mobilität ist das Angebot hingegen noch nicht sehr breit. Natürlich lässt sich sagen, dass bereits das Angebot virtueller Mobilität an sich den Abbau einiger bestimmter Barrieren fördert. Virtuelle Mobilitätsangebote sind jedoch selten in sich barrierefrei – gerade für hör- oder sehbehinderte Menschen und Menschen mit geistigen Einschränkungen gibt es auch in der virtuellen Mobilität zahlreiche Barrieren. Es gibt kaum Lösungen, welche sich gezielt an Menschen mit Behinderung richten und darauf ausgerichtet sind, solche Barrieren abzubauen. Einige Anwendungen berücksichtigen jedoch unterschiedliche Barrieren und ermöglichen so auch Menschen mit verschiedenen Einschränkungen die Nutzung. Ein Beispiel hierfür sind Videokonferenzsysteme mit Untertiteln für hörbehinderte Menschen oder einer Screenreader-Fähigkeit und weiteren Features für Sehbehinderte.

3.7 Projekte

Das Dezernat 6 hat bereits einige Projekte in Planung und Umsetzung, die das Thema inklusive Mobilität für Menschen mit Behinderung aufgreifen: Im Oktober 2021 wurde eine erste App für die Mitarbeitenden eingeführt (siehe hierzu die Vorlage 15/529). Die Mitfahrapp erleichtert den Mitarbeitenden die Bildung von Fahrgemeinschaften untereinander und spart nicht nur Zeit sondern auch Ressourcen (z. B. Treibhausgasemissionen, Parkplatzflächen) ein. Die App ist mit den gängigen Readersystemen für sehbehinderte Menschen kompatibel, aber zum aktuellen Zeitpunkt nicht gänzlich barrierefrei. In Kooperation mit dem Hersteller besteht ein enger Austausch zu Themen der Barrierefreiheit und der Hersteller teilte bereits mit, dass der Abbau von Barrieren für das Jahr 2022 im Zielkorridor verankert ist. Gemeinschaftlich soll die App barriereärmer weiterentwickelt werden, sodass diese vollumfänglich von Menschen mit und ohne Sehbehinderung genutzt werden kann.

Der anstehende Ausbau der E-Mobilität im LVR bietet hinsichtlich der Prinzipien Inklusion „by Design“ und „Nicht ohne uns über uns“ Potential und berührt eine Vielzahl von Mobilitätsdimensionen, wie den Mitarbeitenden- und den Besucher*innenverkehr. Das Dezernat 6 wird hier in enger Abstimmung und Kooperation mit dem Dezernat 3 darauf achten, dass ein möglichst barrierefreier Ausbau verwirklicht wird.

Ein neues Projekt für das Dezernat 6 stellt die Testung eines innovativen Rollstuhls dar, der durch die spezielle Beschaffenheit der Reifen die Überwindung von Hindernissen wie Bordsteinen oder sogar Treppen ermöglichen soll. Das Dezernat 6 überprüft aktuell, ob

dieser im Bereich der Besucher*innenverkehre oder Schüler*innenmobilität, beispielsweise in den Kultureinrichtungen oder LVR-Förderschulen, zum Einsatz kommen kann und arbeitet an der Erstellung eines entsprechenden Projektplans. Eine Erprobung würde gemeinschaftlich mit den betroffenen Dezernaten erarbeitet und durchgeführt.

Des Weiteren arbeitet der LVR auch an der Möglichkeit, Mobilitätsbedarfe zu reduzieren, bevor diese entstehen. An dieser Stelle wird auf den Beratungskompass verwiesen, der durch das Dezernat 6 eingeführt wurde und die Informationsvermittlung an rat- und hilfesuchenden Bürger*innen erleichtert. Das Projekt verweist neben den vielfältigen Beratungsstellen im LVR auch auf wohnortnahe Beratung von Partnerinstitutionen. Ebenso sollen hier technische Instrumente, wie zum Beispiel eine Übersetzungsfunktion in leichte Sprache und Gebärdensprache, die Bürger*innen unterstützen. Im Rahmen seines Umsetzungsprogramms zum Onlinezugangsgesetzes (OZG) arbeitet der LVR ebenfalls auf die Reduzierung von Mobilitätsbedürfnissen hin, indem er physische Mobilität durch eine (möglichst) medienbruchfreie Antragsstellung begleitet.

Zu guter Letzt gibt es im LVR noch weitere Projekte, die das Thema inklusive Mobilität aufgreifen. Exemplarisch kann die Informationsseite „Wege zum LVR“ (<https://wege-zum.lvr.de>) genannt werden. Die Seite bietet Wegbeschreibungen zu den diversen Einrichtungen des LVR für Menschen mit und ohne Mobilitätseinschränkungen. Aktuell ist das Projekt gerade für die Kultureinrichtungen interessant, da es als Möglichkeit gesehen wird die teilweise schlechte öffentliche Verkehrsanbindung durch eine möglichst gute Informationslage aufzufangen.

4. Ausblick

Im Zuge des Mobilitätsmanagements im Dezernat 6 wird das Thema der inklusiven Mobilität eine wichtige Rolle spielen. Für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung gilt es, zukünftige (digitale) Mobilitätslösungen gemäß den in der Vorlage häufig beschriebenen Prinzipien der Partizipation umzusetzen. Im Rahmen des neu durch das Dezernat 6 aufgesetzten Arbeitskreises Mobilität, der gemeinsam mit den Dezernaten 1 und 3 durchgeführt wird, werden Themen der Mobilität regelhaft besprochen. Hier bietet sich auch der Raum, um beispielsweise rund um die Entstehung des Mobilitätskonzepts das Thema Inklusion einzubringen. Darüber hinaus wird das Dezernat 6 weiterhin an den zuvor beschriebenen Projekten im Bereich der Barrierefreiheit arbeiten.

Mit Blick auf das Arbeitsprogramm der Vorlage 15/508 wird die Verwaltung im Anschluss an diese Vorlage die nächste programmatische Vorlage mit dem Thema „Vernetzte Mobilität“ zeitnah vorlegen.

In Vertretung

J a n i c h

Vorlage Nr. 15/880

öffentlich

Datum: 17.03.2022
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Herr Robrock/Herr Wingen - 60.10

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	30.03.2022	Kenntnis
---	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Bericht zum aktuellen Umsetzungsstand des OZG-Programmes im LVR

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/880 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J a n i c h

Zusammenfassung

Mit Vorlage Nr. 15/206 wurden die Grundzüge des OZG-Programms beim LVR unter Einbettung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Strukturen in Bund, Ländern und Kommunen sowie die maßgeblichen Schritte beschrieben. Mit dieser Vorlage werden die sechs Ziele des OZG-Programmes im LVR sowie der aktuelle Umsetzungsstand der 53 potentiellen OZG-Leistungen beschrieben. Die Vorlage gibt zudem unter den Gesichtspunkten des Grundsatzes „Einer für Alle – kurz EfA“ und Standardisierung von Leistungen im besonderen Aufgabenfeld der Landschaftsverbände einen Einblick in die jüngsten Entwicklungen. Hierzu zählen neben dem Umsetzungsstand des OZG-Programmes auch die bisher durchgeführten Vorarbeiten. Beim Umsetzungsstand wird zwischen den Stati „Digitalisierungsgespräch ausstehend“ (23 Leistungen), „Vorhabenplanung“ (1 Leistung), „Konzeption“ (14 Leistungen), „Umsetzung“ (2 Leistungen), „Wiedervorlage“ (2 Leistungen) sowie „Zuständigkeit negativ verifiziert“ (11 Leistungen) unterschieden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/880:

Bericht zum Umsetzungsstand des OZG-Programmes im LVR

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ziele des OZG-Programmes.....	3
3	Vorbereitende Maßnahmen des OZG-Programmes.....	5
4	Umsetzungsstand der OZG-Leistungen im LVR.....	8
5	Ausblick.....	14

1 Einleitung

Mit Vorlage Nr. 15/206 wurden die Grundzüge des OZG-Programms beim LVR unter Einbettung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Strukturen in Bund, Ländern und Kommunen sowie die maßgeblichen Schritte beschrieben. Mit dieser Vorlage werden die sechs Ziele des OZG-Programmes im LVR sowie der aktuelle Umsetzungsstand der 53 potentiellen OZG-Leistungen beschrieben. Die Vorlage gibt zudem unter den Gesichtspunkten des Grundsatzes „Einer für Alle – kurz EfA“ und Standardisierung von Leistungen im besonderen Aufgabenfeld der Landschaftsverbände einen Einblick in die jüngsten Entwicklungen. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) sieht bis Ende 2022 die digitale Ertüchtigung eines Großteils der bundesweit mehr als 6.000 Verwaltungsleistungen des Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) vor. Neben dem OZG wirkt auch die EU-Verordnung des Single Digital Gateways (SDG) sowie das eGovernment Gesetz NRW auf eine zügige digitale Ertüchtigung der Verwaltungsleistungen hin.

Aus der Masse an Verwaltungsleistungen wurden durch das Bundesministerium für Inneres zur vereinfachten Umsetzung 575 OZG-Leistungsbündel gebildet, die wiederum entsprechend der föderalen Zuständigkeit unterteilt wurden. Durch das LVR-Dezernat 6 wurden in einem ersten Schritt 42 potentielle OZG-Leistungen ermittelt, die es bis Ende 2022 digital zu ertüchtigen gilt. Durch die Weiterentwicklung des OZG-Leistungskatalogs kamen weitere 11 potentielle OZG-Leistungen für den LVR hinzu. Von diesen insgesamt 53 potentiellen Leistungen konnten jedoch durch erfolgte Digitalisierungsgespräche mit den LVR-Dezernaten 11 Leistungen ausgeschlossen werden. Somit verbleiben im momentanen Aufgabenportfolio des OZG-Programmes 42 Leistungen.

2 Ziele des OZG-Programmes

Dem OZG-Programm wurden im IT-LA Programmantrag insgesamt 6 Ziele zugeordnet. Zu den Zielen gehören:

- Aufbau der technischen Basisinfrastruktur
- Erstellung von Leistungsscheinen für die Basisinfrastruktur
- Inhaltliche Konzeption der OZG-Leistungen
- Digitale Ertüchtigung und Produktivsetzung der zentralen Basisdienste
- Abrufbarkeit der OZG-Leistungen auf dem LVR-Beratungskompass herstellen
- Auffindbarkeit der OZG-Leistungen des LVR im Portalverbund (s. Vorlage 15/206) sicherstellen

Mit den Verpflichtungen des OZG wird der öffentliche Dienst vor technische und konzeptionelle Herausforderungen gestellt. Der Großteil der Beantragung von Leistungen geschieht auch heute noch per schriftlichem Antrag oder der persönlichen Vorsprache. Auch der LVR ist hiervon betroffen. Um die Verpflichtungen des OZG erfüllen zu können, müssen in einem ersten Schritt die technischen Voraussetzungen in Form der Basisinfrastruktur geschaffen werden. Hierzu zählt neben dem LVR-Beratungskompass auch die Anbindung des Servicekonto.NRW, die Anbindung/Einführung einer elektronischen Akte sowie Nutzung einer neuen Version der Formularsoftware. Dabei geht es nicht nur darum, die technische Grundlage herzustellen, sondern auch zu

schauen, ob Formulare und dahinterstehende Prozesse heutigen Anforderungen überhaupt noch entsprechen. In einem zweiten Schritt sind für die neu aufgebaute Basisinfrastruktur Leistungsscheine für die weitere Wartung und Betreuung durch LVR-InfoKom zu erstellen. Die inhaltliche Konzeption der OZG-Leistungen sowie die digitale Ertüchtigung und Produktivsetzung der zentralen Basisdienste sind der Schwerpunkt des OZG-Programmes. Hier findet die digitale Transformation der vorherigen analogen Antragsstellung statt. Trotz aller digitalen Ausrichtung wird die Verwaltung auch immer im Blick halten, dass Menschen gegebenenfalls auch weiterhin auf analogem Wege Leistungen beantragen. Dies bedeutet, dass es vor dem Hintergrund der besonderen Zielgruppen des LVR auch immer den persönlichen Kontakt und/oder den Kontakt per postalischem Brief geben kann und muss. Auf diese Art und Weise wird gewährleistet, dass die Kommunikation und die Leistungsbeziehungen mit den Bürger*innen auch in Zukunft je nach Bedarf sowohl digital als auch analog möglich sein wird.

Die Abrufbarkeit der OZG-Leistungen auf dem LVR-Beratungskompass sowie die Auffindbarkeit der OZG-Leistungen des LVR im Portalverbund stellen ein weiteres wichtiges Ziel dar. Gerade unter dem Gesichtspunkt eines einheitlichen Erscheinungsbildes des Verbandes sowie der leichten und wiederkehrenden Auffindbarkeit stellt die zentral, systematisierte und abschließende Veröffentlichung der Onlineanträge eine gute Visitenkarte für den Verband dar. Sie stellt sicher, dass die Bürger*innen die neue Möglichkeit der digitalen Beantragung von Leistungen ohne größeren Aufwand nutzen können. Eine Pflicht zur Nutzung dieses digitalen Weges existiert jedoch nicht, da - wie beschrieben - die analoge Beantragung weiterhin möglich sein wird. Mit den Erfahrungen aus dem Beratungskompass wird die digitale Nutzung der online zur Verfügung gestellten Anträge und Kommunikationswege zudem möglichst niedrigschwellig und barrierefrei geschehen können.

Die nachfolgende schematische Abbildung 1 zeigt die soeben beschriebenen Ziele auf:



Abbildung 1: Ziele des OZG-Umsetzungsprogramms im LVR

3 Vorbereitende Maßnahmen des OZG-Programmes

Um den LVR auf die digitale Transformation vorzubereiten, bedurfte es in den ersten Monaten des OZG-Programmes einiger Vorarbeiten. Hierzu zählten unter anderem die Designkonzeption für die Formulare, die Erstellung eines Formularbaukastens, die Anbindung des Servicekonto.NRW oder die Anbindungsmöglichkeit einer elektronischen Akte. Weiterhin wurde eine Basislösung zur elektronischen Akte entwickelt, welche das OZG-Programm zur Verfügung stellen kann, falls in den für die OZG-Leistungen zuständigen Bereichen keine elektronische Aktenlösung vorhanden ist. Der Einführung (und Weiterentwicklung) der elektronischen Akte und eines Dokumentenmanagementsystems kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Sie gewährleisten zum einen eine digitale Zugänglichkeit und Verarbeitung. Zum anderen können hierüber auch Synergien im Wege der Standardisierung von Prozessen erzielt werden. Gleichzeitig wurde mit LVR-InfoKom die Datensicherheit der übersendeten Formulare geprüft.

Update der Formularwelt

Die Formularwelt im LVR basiert auf der Lucom Interaction Platform (LIP). Diese Kooperation mit der Firma Lucom wird auch im OZG-Programm, jedoch mit einer neueren Version des Softwareproduktes, fortgesetzt. Dieses Versionsupdate bietet den Vorteil, Formulare interaktiver, dynamischer, barriereärmer sowie responsiv (Skalieren auf unterschiedliche Bildschirmgrößen) zu gestalten. In enger Abstimmung mit dem

Softwarepartner wurden die Grundlagen der Formularerstellung in dieser neuen Umgebung für den LVR und entsprechendes Wissen im LVR aufgebaut.

Design / Konzeption

Um einen Wiedererkennungswert der LVR-Formulare und eine leichtere Bearbeitung sicherzustellen, befasste sich das OZG-Programm zu Beginn mit Design- und Konzeptionsstandards. Hierbei galt es, die Neuerungen in der technischen Formularwelt zu nutzen. So wurde beispielsweise ein Formularbaukasten entwickelt, durch den gleiche Inhalte verschiedener Formulare identisch abgebildet werden. Gleichzeitig wurden Fragestellungen der Benutzerfreundlichkeit betrachtet. Hierzu zählen allgemeine Informationen oder auch die Zusammenfassungen am Ende eines jeden Formulars.

Anbindung einer elektronischen Akte

Für den LVR wurde festgelegt, dass eine medienbruchfreie Bearbeitung des Antrages angestrebt wird. Hierfür werden im LVR-Beratungskompass aufrufbare Online-Anträge inklusive Anlagen auf dem Weg in die e-Akte mit sog. Metadaten angereichert und im Eingangsbereich (Postkorb) des Fachbereiches abgelegt. Dabei kann das weitere Routing, also die Weiterleitung innerhalb des LVR durch eine Registratur erfolgen. Die mitgelieferten Metadaten enthalten beispielsweise Informationen zur Dokumentenart der Anlagen und können beim Routing und der weiteren Verarbeitung durch die Sachbearbeitung herangezogen werden. Diese konzeptionelle Vorarbeit kann nun für die meisten Bereiche verwendet werden, in denen bisher keine elektronische Akte vorhanden ist und stellt somit auch eine prozessuale Entlastung dar.

Authentifizierung / Vertrauensniveau

Für die Wahrnehmung von Online-Services werden den antragstellenden Personen bzw. Unternehmen Service-Konten für die Identifizierung und Authentifizierung angeboten. Für NRW ist dies das Servicekonto.NRW (<https://servicekonto.nrw>). Die Anmeldung und Identifizierung am Service-Konto ist mit verschiedenen Vertrauensniveaus möglich. Das Vertrauensniveau gibt dabei an, wie sicher bzw. wie vertrauenswürdig die Identifizierung/Authentifizierung sowie die übermittelten Daten der Antragsstellenden sind. Eine Nutzung des Servicekonto.NRW ist nicht verpflichtend, jedoch werden bei einer Antragsstellung ohne das Servicekonto.NRW nur die Anlagen sowie der grundsätzliche Antrag digital versandt, wie bei der Steuererklärung ohne digitales Zertifikat muss noch ein sogenannter Mantelbogen mit Unterschrift an den LVR nachgereicht werden.

Je nach Vertrauensniveau der Verwaltungsleistung stehen den Nutzenden verschiedene Anmelde-möglichkeiten für die Identifizierung zur Verfügung. Die unterschiedlichen Anmelde-möglichkeiten sind durch das Service-Konto festgelegt. Welche Anmeldung bzw. Identifizierung an einem Nutzerkonto erforderlich ist, ist dabei abhängig vom ermittelten Vertrauensniveau der Online-Services des LVR. Das Vertrauensniveau kann eine von den nachfolgend dargestellten drei Stufen annehmen:

Vertrauensniveau	Sicherheitsniveau	Authentisierung/ Identifikation
Niedrig	umfasst begrenzte und überschaubare Schadensauswirkungen bei Kompromittierung	Benutzername / Passwort
Substantiell	umfasst substantielle Schadensauswirkungen bei Kompromittierung	z.B. ELSTER-Zertifikate
Hoch	umfasst beträchtliche Schadensauswirkungen bei Kompromittierung	Elektronische Ausweisdokumente wie z.B. nPA, eAT, eID

Die Festlegung des Vertrauensniveaus je Online-Service erfolgt im LVR in einem abgestimmten Prozess mit Fachdezernat, OZG-Programm, Datenschutzbeauftragtem sowie IT-Sicherheitsbeauftragten. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) erhält die Festlegung zur Kenntnis. Zur Ermittlung des Vertrauensniveaus benutzt der LVR ein Tool der FIT-Ko (Förderale IT-Kooperation).

IT-Sicherheit

Aufgrund der bestehenden Diskussionen im OZG-Umsetzungsprogramm rund um die Sicherheitsfunktionen der unterschiedlichen Vertrauens-Niveaus von Onlineanträgen wurde deutlich dass eine Übersicht der Systemlandschaft erstellt werden muss, in der die sicherheitsrelevanten Kommunikationsstränge zwischen den beteiligten Systemen erkennbar sind. Daraufhin wurden zunächst alle relevanten Systeme bei der Umsetzung des OZG-Programms identifiziert. Dazu zählen die Kernsysteme des OZG

- der Webserver, auf dem der Beratungskompass läuft
- der Formularserver, welcher die Onlineanträge bereitstellt
- der ECM-Server, welcher die e-Aktenlösungen bereitstellt.

Die erstellte Systemlandschaft wird für die weitere Überwachung der IT-Sicherheit verwendet und um evtl. neue Systeme ergänzt werden.

EfA-Lösungen

Aufgrund der Empfehlung zur Nutzung von EfA-Lösungen und der damit einhergehenden potentiellen Ressourcenschonung für den LVR beschäftigte sich das OZG-Umsetzungsprogramm mit der Möglichkeit der Nutzung solcher Angebote. Schwierigkeiten stellen dabei die doch oftmals vorhandenen rechtlichen Unterschiede aufgrund des Föderalismus und die teils doch der unvorhersehbaren zeitlichen Bereitstellungen der Webservices dar. Es wird versucht, sich an der inhaltlichen und technischen Konzeption von EfA-Leistungen auch in anderen Bundesländern zu beteiligen.

Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Familie

Eine Besonderheit - im unterschiedlich ausgeprägten Aufgabenkontext der föderalen Strukturen - stellen in diesem Zusammenhang die besonderen Aufgaben der

Landschaftsverbände dar. Während auf kommunaler Ebene die Leistungen der Städte, Kreise und Gemeinden von vielen Körperschaften zu erledigen sind und sich somit eine größere Aufgabenteilung bei der digitalen Transformation anbietet, werden die Leistungen der Landschaftsverbände nur von einer geringen Zahl anderer Institutionen bewilligt. Der LVR ist in diesem Kontext insbesondere mit seinem Schwesterverband LWL, über den KDN (Kommunaler Dachverband der IT-Dienstleister in NRW), aber auch z.B. mit dem Bayerischen Bezirkstag im ständigen Austausch, um für einzelne Aufgaben nach übergreifenden Lösungen zu suchen. Bei allen Aktivitäten befindet sich der LVR zudem in Abstimmungsprozessen mit dem Land NRW (z.B. dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) oder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH).

4 Umsetzungsstand der OZG-Leistungen im LVR

Im Hinblick auf den Umsetzungsstand der OZG-Leistungen im LVR wird zwischen den folgenden Stati unterschieden:

- Digitalisierungsgespräch ausstehend
- Vorhabenplanung
- Konzeption
- Umsetzung
- Wiedervorlage
- Zuständigkeit negativ verifiziert

Zu der Grundstruktur (Aufgaben- und Kompetenzverteilung, Projektarchitektur, Zeit-, Maßnahmenplanung etc.) sei auf das Kapitel 3 der Vorlage 15/206 verwiesen.

Die **Digitalisierungsgespräche** finden zwischen der Programmsteuerung und den jeweiligen LVR-Dezernaten/Fachbereichen/Abteilungen statt. Hierin werden die potentiellen OZG-Leistungen durch die Programmleitung sowie dem Themenverantwortlichen für die Konzeption, beides im Dezernat 6 verankert, vorgestellt. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis über die OZG-Leistungen und die Leistungen im LVR zu erhalten und die Zuständigkeit in Bezug auf die OZG-Leistungen positiv oder negativ verifizieren zu können. Einige Leistungen konnten aus dem OZG-Umsetzungsprogramm gestrichen werden, nachdem die Zuständigkeit des LVR im Digitalisierungsgespräch durch die fachlichen Ansprechpartner verneint wurde. Bei einigen Leistungen stehen diese Digitalisierungsgespräche noch aus.

Weiterhin sind Leistungen zu finden, die sich in der **Vorhabenplanung** sowie in der **Wiedervorlage** befinden. Leistungen in der Vorhabenplanung wurden im Digitalisierungsgespräch als Leistungen des LVR bestätigt, konnten jedoch, zum Beispiel aufgrund von Ressourcenengpässen, anderweitigen Priorisierungen beispielsweise infolge der Corona-Pandemie, in der betroffenen Fachabteilung oder im Umsetzungsprogramm noch nicht in Bearbeitung genommen werden. Leistungen in der Wiedervorlage sind zum Beispiel abhängig von Gesetzes- oder Zuständigkeitsänderungen und werden bis zum Abschluss dieser Änderungen zurückgestellt.

In der Phase der **Konzeption** findet die inhaltliche Arbeit mit den jeweiligen fachlich zuständigen Stellen im LVR statt. Aufgrund des besonderen Aufgabengebietes des LVR gestaltet sich der Einsatz von EfA-Lösungen („Einer für Alle-Lösungen“) als schwierig, s.o. Infolgedessen werden die vom OZG vorgeschriebene Leistungsbeschreibung sowie das Formulardatendiagramm (FDD) für das jeweilige neu zu entwickelnde Onlineformular erstellt. Das FDD dient als Anleitung für die Entwicklung, die Leistungsbeschreibung zur Erläuterung der Leistung sowie der Auffindbarkeit im LVR.

Während der **Umsetzung** wird das jeweilige Onlineformular durch Mitarbeiter*innen des LVR-Fachbereich 11 sowie LVR-InfoKom entwickelt. Es findet eine enge Begleitung der Entwicklung durch die weiteren am Prozess beteiligten Stellen statt. Zum Abschluss ist ein Freigabeprozess mit der jeweils fachlich zuständigen Stelle im LVR zu durchlaufen.

Im Folgenden werden die OZG-Leistungen mit ihren Umsetzungsstati aufgeführt.

Lfd. Nr.	OZG-Bündel	Digitalisierungsgespräch ausstehend	Vorhaben-Planung	Konzeption	Umsetzung	Wiedervorlage	Zuständigkeit negativ verifiziert
1	Adoption	X					
2	Antrag auf Herausgabe des Kindes	X					
3	Anzeigepflichtige Personalveränderungen	X					
4	Aufhebung besonderer Kündigungsverbote				X		
5	Aufnahme in eine berufsbildende Schule						X
6	Ausgleichsabgabe bei Nichtbeschäftigung von Schwerbehinderten						X
7	Bedarf für Bildung und Teilhabe	X					
8	Berufsausbildung	X					
9	Berufsausbildungsförderung	X					
10	Bestattung			X			
11	Bewilligung und Finanzierung von Heil- und Hilfsmitteln						X
12	Bewilligung und Finanzierung von Krankheitsbehandlungen						X
13	Bewilligung und Finanzierung von Rehabilitationsleistungen			X			
14	Bibliotheks- und Archivangebote			X			
15	Blindenhilfe			X			
16	Bundesfreiwilligendienst (10128)	X					

Lfd. Nr.	OZG-Bündel	Digitalisierungsgespräch ausstehend	Vorhaben-Planung	Konzeption	Umsetzung	Wiedervorlage	Zuständigkeit negativ verifiziert
17	Datenauskunft und Akteneinsicht	X					
18	Denkmalrechtliche Genehmigung	X					
19	Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde			X			
20	Eingliederungshilfe			X			
21	Elektronischer Bestellprozess	X					
22	Entschädigung bei Verdienstausfall aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen	X					
23	Frühe Hilfen (Kinder-/Jugendschutz)	X					
24	Gewährung von Hilfen zur Erziehung						X
25	Hilfe für Deutsche im Ausland	X					
26	Hilfe in sonstigen Lebenslagen			X			
27	Hilfe und Förderung für Menschen mit Behinderung an Arbeitgeber	X					
28	Hilfe zum Lebensunterhalt			X			
29	Hilfe zur Gesundheit			X			
30	Hilfe zur Pflege			X			
31	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten			X			
32	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	X					
33	Hilfen für Opfer von Gewalttaten	X					

Lfd. Nr.	OZG-Bündel	Digitalisierungsgespräch ausstehend	Vorhaben-Planung	Konzeption	Umsetzung	Wiedervorlage	Zuständigkeit negativ verifiziert
34	Hilfen für psychisch kranke Personen					X	
35	Impfung			X			
36	Kindertagesbetreuung						X
37	Kindesunterhalt						X
38	Kultur-, Film- und Medienförderung		X				
39	Landesspezifische Nachteilsausgleiche bei einer Behinderung				X		
40	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	X					
41	Leistungen nach sozialem Entschädigungsrecht	X					
42	Leistungen zur Sozialen Teilhabe und ergänzende Leistungen			X			
43	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben			X			
44	Meldung der Schließung einer Kindertageseinrichtung	X					
45	Öffentliche Vergabe	X					
46	Patientenbeschwerde	X					
47	Pflegeangebote und -Leistungen						X
48	Rehabilitation von Unrecht						X
49	Schulaufnahme und -wechsel						X
50	Schülerbeförderung					X	
51	Soziale Entschädigung	X					

Lfd. Nr.	OZG-Bündel	Digitalisierungsgespräch ausstehend	Vorhaben-Planung	Konzeption	Umsetzung	Wiedervorlage	Zuständigkeit negativ verifiziert
52	Suchtberatung	X					
53	Vormundschaft						X

Abbildung 2: Umsetzungsstand des OZG-Programmes im LVR

5 Ausblick

Aktuell bereitet das OZG-Programm die Veröffentlichung der ersten Formulare auf dem LVR-Beratungskompass vor. Hierzu zählen:

- Das zentrale Beschwerdemanagement (LVR-Stabstelle 00.300)
- Der Antrag auf Blindengeld / Hilfe für Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung (LVR-Fachbereich 74)
- Der Antrag auf Hilfe für Gehörlose (LVR-Fachbereich 74)
- Der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung (LVR-Fachbereich 53)

Zur besseren Zuordnung der o.g. Leistungen, wurden die im LVR geläufigen Antragsnamen verwendet. Der Antrag auf Blindengeld ist im Leistungskatalog bspw. unter den „Landesspezifischen Nachteilsausgleichen bei einer Behinderung“ zu finden.

Weitere in der Konzeption befindliche OZG-Leistungen sollen zeitnah in die Umsetzung gehen. Hierzu zählt unter anderem der für den LVR aufgrund der Anzahl der leistungssuchenden Menschen und des Haushaltsvolumens besonders wichtige Antrag der Eingliederungshilfe im LVR-Dezernat 7.

Das OZG-Programm wird immer wieder vor Herausforderungen durch neue rechtliche Voraussetzungen, technische Neuerungen oder auch Veränderungen im OZG-Leistungskatalog gestellt. Hierdurch müssen die festgelegten Standards und Arbeitsumfänge regelmäßig kontrolliert und ggf. neu bewertet werden.

Das LVR-Dezernat 6 wird die politische Vertretung weiterhin in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt des OZG-Programmes informieren.

In Vertretung

J a n i c h

Vorlage Nr. 15/881

öffentlich

Datum: 21.03.2022
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Frau Duitscher - FB 62

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	30.03.2022	Kenntnis
---	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

**Regelwerke, Normen und gesetzliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung
im LVR**

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/881 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

J a n i c h

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage gibt die Verwaltung einen Überblick in die vielfältigen Rahmenbedingungen, die wesentlich die Arbeit in den unterschiedlichen Themenbereichen Digitalisierung, IT-Gesamtsteuerung, Mobilität und technische Innovation im LVR bestimmen und entsprechend der fachlichen Zuständigkeit im Dezernat 6 im Monitoring stehen. Darüber hinaus erfolgt ein anlassbezogener Austausch mit den Bereichen InfoKom und Fachbereich Recht.

Auch im Bereich der IT-Sicherheit im LVR sind neben den technischen auch die rechtlichen Fragen im Blick zu behalten, um die Widerstandsfähigkeit der Dateninfrastrukturen, Datennetze und Datenkommunikation im LVR zu gewährleisten.

Den breit gestreuten Aufgaben des Dezernates liegen dabei rechtliche Vorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene zugrunde. Es zeigt sich, dass neue Maßgaben in Bezug auf die Digitalisierung Anpassungen in bereits bestehenden Rechtsnormen nach sich ziehen. Die hohe Geschwindigkeit, in der sich technische Möglichkeiten und die Akzeptanz digitaler Lösungen weiterentwickeln, führen dazu, dass beständig rechtliche Vorgaben neu definiert oder aktualisiert werden.

Den Mitarbeit*innen des LVR, den Bürger*innen und den mit dem LVR kooperierenden Institutionen ist dabei trotz und infolge des steten Wandels ein vertrauenswürdiges digitales Umfeld zu schaffen, in dem eine möglichst barriere- und medienbruchfreie Interaktion möglich ist. Daher ist der LVR gefordert, die sich dynamisch verändernde Rechtslage ebenso wie die sich entwickelnden technischen Möglichkeiten im Blick zu behalten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/881:

Regelwerke, Normen und gesetzliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung im LVR

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Übergeordnete Rechtsgrundlagen	5
2.1	Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).....	5
2.2	EU-Richtlinie 2016/2102	5
2.3	Telemediengesetz / Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) .	6
2.4	IT-Sicherheitsgesetz	6
3	Spezielle Rechtsgrundlagen für die öffentliche Verwaltung	7
3.1	Onlinezugangsgesetz und E-Government-Gesetz	7
3.2	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV.....	7
3.3	eIDAS - Verordnung (EU) Nr. 910/2014.....	8
3.4	Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften	8
3.5	OpenData - Richtlinie (EU) 2019/1024 über Offene Daten und Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie).....	8
4	Geplante spezielle Rechtsgrundlagen für die öffentliche Verwaltung	9
4.1	Gesetz über Künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union COM/2021/206.....	9
4.2	Daten-Governance-Gesetz	10
5	Exkurs: Standardisierung als Wegbereiter der Rechtssicherheit	10
5.1	Ziele der IT-Standardisierung	10
5.2	Der XÖV-Ansatz	11
6	Schlussbemerkung.....	11

1 Einleitung

Die besondere Bedeutung des Themas Digitalisierung zeigt sich bereits im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, in dem es in der Präambel heißt:

„Deutschland wird nur auf der Höhe der Zeit agieren können, wenn wir den Staat selbst modernisieren. Wir wollen staatliches Handeln schneller und effektiver machen und besser auf künftige Krisen vorbereiten. Wir bringen eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung voran. Es geht darum, das Leben für die Bürgerinnen und Bürger leichter zu machen. Wir werden die öffentliche Infrastruktur, öffentliche Räume und Netze modernisieren und dafür Planung, Genehmigung und Umsetzung deutlich beschleunigen. Auch die Wirtschaft soll in der Verwaltung einen Verbündeten haben.“

Folgende Themen sollen ausgehend vom Koalitionsvertrag der Bundesregierung beispielhaft illustrieren (s. entsprechende Kapitelnummern aus dem Koa-Vertrag), wo der LVR mit seinem Handeln konkrete Beiträge zur Digitalisierung der staatlichen Daseinsvorsorge leisten kann und muss:

- Kapitel II - Moderner Staat, digitaler Aufbruch und Innovationen
 - Mit der Förderung von Schlüsseltechnologien, dem weiteren Breitbandausbau bzw. auch der Förderung des Ausbaus im LVR (z. B. in den Schulen und in den Kulturdienststellen vgl. Vorlage 15/322) wird ggf. mittelbarer Nutzen für den Verband ermöglicht.
- Kapitel III - Klimaschutz in einer sozialökologischen Marktwirtschaft
 - Öffentlicher Verkehr und Mobilitätsangebote sind Themenfelder, zu welchen der LVR über Ausschreibungskriterien zu Beförderungsleistungen und Schaffung LVR-eigener aber öffentlich nutzbarer Ladeinfrastruktur Beiträge leisten kann. Dabei werden über gemeinsame Gesichtspunkte, wie beispielsweise ein datengestütztes vernetztes Mobilitätsmanagement, die Themen Digitalisierung, Mobilität, Inklusion und Nachhaltigkeit miteinander verbunden. Zu den grundlegenden Ideen in diesem Zusammenhang sei hierzu auf Vorlage 15/508 verwiesen.
 -
- Kapitel IV - Respekt, Chancen und soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt
 - Neue Dokumentations- und Kommunikationsformen beinhalten Potentiale zur Prozessoptimierung, Erhöhung von Datenschutz und Verbesserung der Zugänglichkeit der Leistungen des LVR. Hierunter fallen unter anderem die aktuellen Entwicklungen im Verband zum Thema „Mobiles Arbeiten“ (vgl. dazu Vorlagen 15/143 und 15/314 Krise als Chance nutzen, s.a. Kapitel I, II), die Frage der Weiterentwicklung des Einsatzes von Zusammenarbeitsplattformen (Videokonferenzsysteme, Messengerdienste) sowie Fragen der Barrierefreiheit von Softwareprodukten.
 -

Die Verwaltung in Deutschland soll agiler und digitaler werden. Es ist geplant, proaktives Verwaltungshandeln durch antragslose und automatisierte Verfahren gesetzlich zu

verankern. Alleine durch diese Aussage wird deutlich, dass die öffentliche Verwaltung in der Digitalisierung und im digitalen Handeln auf Grund z.B. bestehender Regeln für Vergaben, verwaltungsinterne Genehmigungs- und Budgetierungsprozesse eingeschränkter ist, als privatwirtschaftlich geführte Institutionen.

Die digitale Transformation der Verwaltung berührt viele Themenfelder und führt in seiner Vielfalt mitunter zu einer sehr hohen Komplexität. Beispielhaft sei dies hier anhand eine Darstellung aufgezeigt, die zahlreiche für den LVR relevante Vorgaben enthält. So stellt z.B. die Herstellung des Grundsatzes „Single-Point-of-Contact“ für eine in Zuständigkeiten agierende Verwaltung eine substantielle Verfahrensveränderung dar.

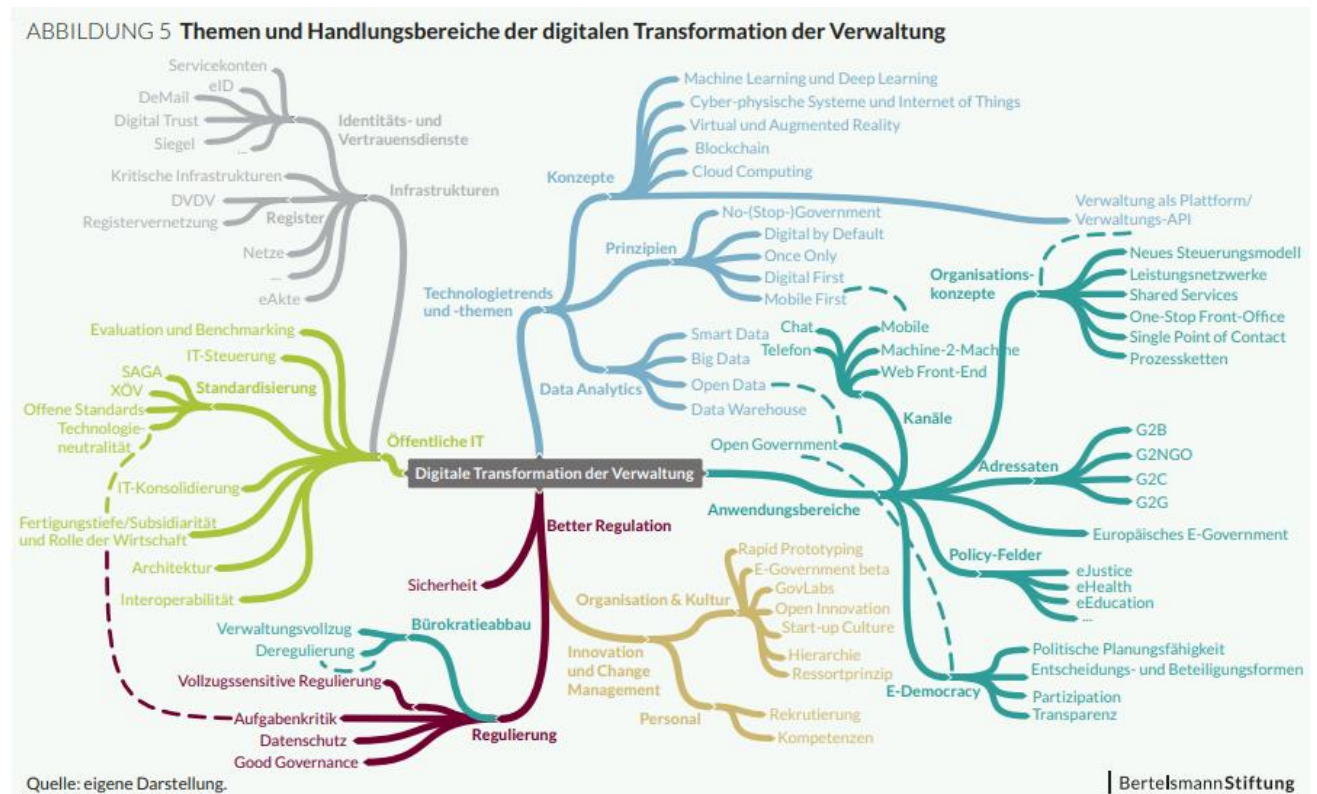


Abbildung 1 Vielfältige Handlungsfelder der digitalen Transformation der Verwaltung¹

Neben den vielen technischen und konzeptionellen Veränderungen hat der öffentliche Dienst jedoch stets rechtskonform zu handeln. Diese Vorlage soll einen Überblick über einen Ausschnitt der rechtlichen Rahmenbedingungen der Verwaltungsdigitalisierung geben. Hierbei werden explizit nicht alle, sondern die wichtigsten Grundlagen für die Digitalisierung im LVR betrachtet. Das Monitoring der Gesetze, Normenwerke und darüber hinaus gehenden relevanten Regelungen erfolgt in seiner Komplexität entsprechend der fachlichen Zuständigkeit im Dezernat 6. Anlassbezogen werden die Bereiche InfoKom und der FB Recht einbezogen.

¹ Digitale Transformation der Verwaltung_Empfehlungen für eine gesamtstaatliche Strategie; https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Smart_Country/DigiTransVerw_2017_final.pdf

2 Übergeordnete Rechtsgrundlagen

Für jedes Vorhaben im Rahmen der Digitalisierung im LVR sind die Berücksichtigung des Datenschutzrechts und der EU Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen unabdingbare Voraussetzungen.

2.1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit der DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679) und dem BDSG-neu (Bundesdatenschutzgesetz-neu) existieren für die Regelung des Datenschutzes eine europarechtliche Richtlinie, die für alle Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union unmittelbar gilt und ein nationales Regelwerk, das nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt. Es setzt die Mindeststandards der EU-Richtlinie um und ergänzt sie an einigen Stellen um nationale Regelungen.

Nach dem Inkrafttreten der DSGVO in 2018 wurden bereits mehrfach Anpassungs- und Umsetzungsrichtlinien hinsichtlich dieser Verordnung veröffentlicht und Klarstellungen durch die Rechtsprechung bewirkt, z. B. zur Einwilligung in Cookies auf Webseiten (EuGH vom 01.10.2019-C-673/17), die auch eine Änderung der Cookie-Banner auf den LVR-Webseiten erfordert hat.

Durch die DSGVO wurde der Begriff des Verarbeitungsverzeichnisses eingeführt. Die frühere Bezeichnung im deutschen Datenschutzrecht lautete ‚Verfahrensverzeichnis‘. In einem Verfahrensverzeichnis wird der Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten eines Unternehmens dargelegt.

Interne wie externe Verfahrensverzeichnisse müssen seitdem in einem einheitlichen Verarbeitungsverzeichnis zusammengeführt werden, welches auf Anfrage den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden muss. (vgl. Art. 30, Abs. 4 DSGVO). Neu ist ebenfalls, dass Unternehmen ein Verzeichnis zur Auftragsdatenverarbeitung führen müssen.

Bei Verstößen gegen die DSGVO sieht Art. 83 DSGVO Bußgelder vor.

2.2 EU-Richtlinie 2016/2102

Die EU-Richtlinie 2016/2102 - Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen gilt ebenfalls als Grundlage aller Digitalisierungsprojekte im LVR. Demnach müssen die vier Grundprinzipien der WCAG (Web Content Accessibility Guidelines 2.0) erfüllt sein, nach denen eine Website oder App wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet sein soll. Die Richtlinie wurde als europäische Standardnorm EN 301 549 veröffentlicht.

Am 12. August 2021 hat die Europäische Kommission die EN 301 549 in der Version 3.2.1 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Für die öffentliche Verwaltung ist diese neue Version maßgeblich für die Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit. Die deutsche Fassung ist derzeit nur für öffentliche Stellen mit berechtigtem Interesse auf den Seiten

der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit der Informationstechnik (BfIT) verfügbar und liegt dem LVR vor.

Mit der BITV 2.0, der Barrierefreien Informationstechnikverordnung des Bundes wurde am 12.09.2011 für Deutschland ein eigenes Regelwerk veröffentlicht, das den Mindeststandards der EU-Richtlinie entspricht. Eine neue Fassung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) 2.1 ist am 25.05.2019 in Kraft getreten und verweist seitdem auf die jeweils im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemachten harmonisierten Normen (§ 3 Absatz 2 BITV 2.0). Damit ist nicht länger erforderlich, bei einer Änderung der DSGVO auch die BITV 2.0 entsprechend zu aktualisieren.

2.3 Telemediengesetz / Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG)

Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, so wie der LVR diese mit seinen Internetangeboten betreibt. Mit dem TTDSG soll ein Kompromiss zwischen dem Schutz der Privatsphäre in der digitalen Welt und den digitalen Geschäftsmodellen erzielt werden. Im Kern geht es aber vor allem um folgendes: Die Unklarheiten und das Nebeneinander von verschiedene Regelungen zum Thema Datenschutz in der Telekommunikation und bei Telemedien zu beseitigen. Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

Ziel des TTDSG ist es, für mehr Rechtsklarheit zu sorgen. Dafür werden im Rahmen des Gesetzes die bisherigen Datenschutzbestimmungen für Telemedien und Telekommunikationsdienste an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) angepasst und die Regelung der Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt.

Eine konkrete Auswirkung für Webseitenbetreiber ist z. B., dass die für die Speicherung von sogenannten Cookies von Nutzenden eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden muss.

2.4 IT-Sicherheitsgesetz

Das Zweite Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz 2.0) ist im Mai 2021 in Kraft getreten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird dadurch in seiner Arbeit als Cyber-Sicherheitsbehörde des Bundes deutlich gestärkt.

Für eine nachhaltig erfolgreiche Digitalisierung von Prozessen innerhalb des LVR ist die Gewährleistung von IT-Sicherheit unabdingbar und gleichzeitig Voraussetzung, um Risiken vorausschauend zu mindern und im Fall von Sicherheitslücken und -bedrohungen adäquat reagieren zu können. Die Kenntnis der geltenden Gesetze und die Anwendung der jeweils aktuellen Normen ist für die LVR-InfoKom und das Dezernat 6 Grundlage ihres Handelns.

Der LVR betreibt zahlreiche Maßnahmen zur grundsätzlichen und temporär zu skalierenden IT-Sicherheit. Neben differenzierten Authentifizierungsverfahren, werden

Maßnahmen zur intelligenten Identifikation von Mails mit gefährlichem Inhalt betrieben. Geo-Blocking (das gezielte Blockieren für den Aufruf von Internetseiten des LVR in bestimmten Ländern zum Schutz vor Cyberangriffen und Blockieren von Mails aus bestimmten Regionen bzw. Ländern) unterstützt bei Gefährdungssituationen und damit einhergehenden IT-Risiken, wie sie z. B. durch politische weltweite Konflikte oder durch Sicherheitslücken in bestimmten Programmen entstehen, den sicheren Betrieb der LVR-Webseiten und der dahinterliegenden Systeme.

Auf der Basis dieses Gesetzes veröffentlicht das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) umfangreichen Informationen, z. B. zum IT-Grundschutz und den Technischen Richtlinien.

Eine Zertifizierung nach ISO/IEC 27001, die LVR-InfoKom nachweist, bietet eine optimale Grundlage zur wirksamen Umsetzung einer ganzheitlichen Sicherheitsstrategie. Diese Norm liefert ein Modell für die Einführung, Umsetzung, Überwachung und die Verbesserung des Schutzniveaus. Grundlagen für eine entsprechende Zertifizierung ist die Auseinandersetzung der Organisation mit den drei grundlegenden Schutzziele der Informationssicherheit: Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit.

3 Spezielle Rechtsgrundlagen für die öffentliche Verwaltung

Neben den allgemein gültigen beschriebenen rechtlichen Vorlagen existieren weiterhin auch spezielle Rechtsgrundlagen für die öffentliche Verwaltung.

3.1 Onlinezugangsgesetz und E-Government-Gesetz

Mit den Vorlagen 15/206 sowie 15/880 wurde über das Onlinezugangs- (OZG) als Treiber der Digitalen Transformation bereits ausführlich berichtet. In der Vorlage 15/206 wurde zudem die Relevanz des eGovernment-Gesetzes NRW ausgeführt. Das OZG ist Treiber für die Verwaltungsdigitalisierung im Verband für die nach außen gerichteten Leistungen. Leistungen und Kommunikation sollen (künftig) vollständig digital zur Verfügung gestellt werden. Vor dem Hintergrund der Verantwortung des LVR für seine besonderen Zielgruppen und den ethischen Grundlagen einer Verwaltungsdigitalisierung werden aber auch immer analoge Zugänge möglich sein. Zu den näheren Einzelheiten sei auf die oben benannten Vorlagen verwiesen.

3.2 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV

Am 1. Januar 2018 sind gesetzliche Regelungen für die elektronische Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten in Kraft getreten, die u.a. die Nutzung der Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)-Infrastruktur zum Gegenstand haben. Seit dem 1. Januar 2022 ist die elektronische Kommunikation mit der Justiz verpflichtend.

Aufgrund dieser Vorgaben wurde im LVR die Infrastruktur für die Einrichtung von über 60 besonderen Behördenpostfächern (beBPO) geschaffen und unter anderem für die LVR-Förderschulen, den Fachbereich Recht und den Finanzbereich in Betrieb genommen.

In der Praxis zeigt sich, dass die konkrete Umsetzung noch nicht bei allen externen Teilnehmern wie z. B. einigen Gerichten, vollumfänglich eingerichtet ist und mit Übergangslösungen gearbeitet werden muss.

Wiederholt wurde der LVR von Institutionen aus dem Rheinland zur Beratung zu Strukturmaßnahmen und technologischer Ausgestaltung u.a. bei der Teilnahme am deutschlandweiten Behördennetzwerk (neu: Netzwerk des Bundes, ehemals DOI (Deutschland-Online-Infrastruktur) angefragt.

3.3 eIDAS - Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Am 17.09.2014 trat die "Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG", kurz eIDAS-Verordnung, in Kraft. Diese ist für den LVR im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes und damit verbundener Authentifizierungsmöglichkeiten von Interesse.

Die eIDAS-Verordnung enthält verbindliche europaweit geltende Regelungen in den Bereichen "Elektronische Identifizierung" und "Elektronische Vertrauensdienste". Mit der Verordnung werden einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung nationaler elektronischer Identifizierungsmittel - und damit auch für den Einsatz des deutschen Online-Ausweises - und Vertrauensdienste geschaffen.

3.4 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Im Januar 2022 hat das Land NRW nach der Durchführung und Auswertung eines Modellprojektes, an dem sich auch der LVR beteiligt hat, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Kommunen und Kommunalverbände in die Lage versetzt werden sollen, in bestimmten Fallgestaltungen entweder digitale oder hybride Gremiensitzungen durchführen zu können.

Mit Vorlage 15/786 hat die Verwaltung die politische Vertretung über die aktuellen Entwicklungen zum Modellprojekt für digitale und hybride Gremiensitzungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBBG) sowie den Gesetzentwurf unterrichtet. Für die näheren Einzelheiten sei auf Vorlage 15/786 verwiesen.

3.5 OpenData - Richtlinie (EU) 2019/1024 über Offene Daten und Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie)

Die Öffnung von Daten des öffentlichen Sektors durch sog. Open-Government-Data-Konzepte hat mit der jüngst überarbeiteten Richtlinie (EU) 2019/1024 über Offene Daten und Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) sowie auf nationaler Ebene mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), dem E-Government-Gesetz (EGovG) und weiteren Spezialgesetzen eine feste gesetzliche Grundlage. Open Government Data beruht auf der Überlegung, dass Bürger*innen und Unternehmen für die Generierung dieser Daten bereits mit Steuergeldern bezahlt haben und daher an den Daten partizipieren und nicht etwa doppelt finanziell belastet werden sollten. Grundsätzlich stellt der LVR Daten bereits seit mehreren Jahren über die Regionalen

Leistungsübersichten und andere Publikationen bereit. Zukünftig muss diese Bereitstellung um eine digital zu verarbeitende Variante, z.B. im Rahmen des Portals der Regionalen Leistungsübersichten ergänzt werden.

4 Geplante spezielle Rechtsgrundlagen für die öffentliche Verwaltung

In dem nun folgenden Kapitel soll ein Überblick über zwei geplante, inhaltlich jedoch schon sehr konkret vorbereitete spezielle Rechtsgrundlagen für die öffentliche Verwaltung gegeben werden.

4.1 Gesetz über Künstliche Intelligenz und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union COM/2021/206

Am 21. April 2021 hat die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Künstlichen Intelligenz (KI) vorgelegt. Das Regelwerk ist sehr detailliert und kann auch für die öffentliche Verwaltung weitreichende Auswirkungen haben.

KI ist vielfältig und überall dort einsetzbar, wo große Mengen an Daten zu verwerten sind. Mögliche Anwendungen finden sich in vielen Bereichen, von der verbreiteten Bild-, Sprach- und Texterkennung bis hin zum Smart Home und dem autonomen Fahrzeug. Für den LVR ist KI sowohl im Bereich der Datenverarbeitung vorstellbar wie auch in der Anwendung in Assistenzsystemen für Menschen mit Behinderung.

KI kann mit erheblichen Risiken einhergehen, nicht zuletzt auch für die Verwirklichung der Grundrechte und den Grundsatz der Gleichbehandlung. Die EU-Kommission hat in ihrem Weißbuch zur künstlichen Intelligenz ihren „risikoorientierten“ Regulierungsansatz weiter ausgearbeitet und unterscheidet vier Stufen von höchstem Risiko (hier wäre der Einsatz von KI z.B. bei der Entscheidung über Menschenleben zu verbieten) bis hin zu keinem Risiko (datengestützte Empfehlungen auf Basis einer KI).

Die Diskussionen zur Datenethik sind gerade im Bereich der KI von großer Bedeutung, z. B. auch im Hinblick auf diskriminierungsfreie Algorithmen. Hierzu sei auf die Ausführungen der Vorlagen 15/206 und 15/880 verwiesen. Ein weiteres Beispiel für das Thema „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ ist in der Vorlage 15/300 „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ angelegt. Unter dem Gesichtspunkt des Gewaltschutzes im Internet geht es beispielsweise darum Sicherheitsvorkehrungen für Mitarbeiter*innen durch das Blocken von Seiten mit diskriminierenden Inhalten und Schad-Mails mit potenziell diskriminierendem Inhalt zu treffen. Mit der Schaffung von digitalen und die Anonymität unterstützenden Tools zur Abgabe von Beschwerden zu Gewalterfahrungen wird zudem aktiv die Niedrigschwelligkeit des Zugangs erhöht.

In all den oben skizzierten Fällen kann KI dabei unterstützen, diskriminierende Sachverhalte zu identifizieren und mit Gegenmaßnahmen zu belegen.

Unabhängig davon wird die Verwaltung zu den Themenfeldern diskriminierungsfreie Digitalisierung und Mobilität laufend berichten und dem Aspekt der Diskriminierungsfreiheit besonderes Augenmerk widmen. Letztlich sollen die Chancen der Digitalisierung aktiv und gestalterisch aufgegriffen werden, um den Bürger*innen einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen. Entwicklungen, wie sie zum Beispiel das Onlinezugangsgesetz beschreibt, dürfen Menschen, die nach wie vor analoge

Zugänge wählen möchten, insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Zielgruppen des LVR nicht ausschließen (s.o.).

4.2 Daten-Governance-Gesetz

Ziel des Gesetzes ist es, durch eine verstärkte Nutzung von Daten Innovationen im Bereich der künstlichen Intelligenz, Medizin oder Mobilität voranzubringen. Im Gesundheitswesen tragen Daten beispielsweise zu einer besseren Versorgung bei. Durch die Big-Data bezeichnete Analyseverfahren lassen sich Muster bestimmter Krankheitsverläufe identifizieren und in Behandlungs- und Medikationsstrategien überführen.

Der LVR beteiligt sich am Aufbau digitaler Daten-Bibliotheken, um damit beispielsweise die automatisierte Gebärdensprachübersetzung zu unterstützen.

Im Verkehrsbereich werden Mobilitätsdaten bereits zur Optimierung der Routenplanung genutzt (Schüler*innenspezialverkehr, Fahrdienste für Werkstätten für Menschen mit Behinderung). Die Verwaltung beabsichtigt, sich im Laufe des Jahres 2022 im Rahmen der in Vorlage 15/508 beschriebenen Fragestellungen dem Thema „datengestützte, vernetzte Mobilität“ zu widmen (siehe bereits oben). Zu den näheren Einzelheiten sei auf Vorlage 15/508 verwiesen.

Zugleich soll mit dem Gesetz sichergestellt werden, dass Bürger*innen die Kontrolle über ihre Daten behalten. Dies soll auch für die Bürger*innen zutreffen, die ihre Daten freiwillig zur Verfügung stellen.

5 Exkurs: Standardisierung als Wegbereiter der Rechtssicherheit

Die öffentliche Verwaltung wendet viele Ressourcen dafür auf, die Rechtssicherheit ihres Handelns und auch ihrer Verwaltungsdigitalisierung sicherzustellen. Dies ist zwar notwendig, doch kann dieser Aufwand durch Standardisierung der IT verringert werden.

5.1 Ziele der IT-Standardisierung

Viele elektronische Schnittstellen zwischen Verwaltungen beziehungsweise zwischen Verwaltung und ihren Kunden basieren nicht auf fachlichen IT-Standards, sondern sind jeweils bilateral zwischen jeweils zwei Hersteller-Produkten implementiert.

Das führt zu Aufwänden für die Entwicklung dieser Schnittstellen, die jeweils individuell entwickelt werden müssen.

Die Entwicklung und der Einsatz von IT-Standards ist hilfreich, um Kosten und Zeitdauer für Entwicklung und Implementierung zu reduzieren. Die mit einer Standardisierung verbundenen Ziele lassen sich wie folgt benennen:

- Interoperabilität und Kompatibilität von Softwarelösungen
- Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit bei Qualität und Sicherheit
- Einheitlichkeit der Bedienung
- Wirtschaftlichkeit durch Skalierungseffekte in Beschaffung und im Betrieb

- Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit durch Vermeidung von redundanten Neuentwicklungen auf Grund fehlender Information/mangelnder Transparenz
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Funktionen und Programmierung
- Partizipation der Stakeholder
- Mehr Ressourcen für Innovationsfähigkeit und Flexibilität
- Rechtssicherheit bei der Formulierung von Ausschreibungen und Verträgen

Im Rahmen der in Abstimmung befindlichen IT-Strategie des Verbandes werden unter anderem die hier beschriebenen Aspekte aufgegriffen. Die Verwaltung beabsichtigt, die Erkenntnisse aus diesem Prozess im Laufe des Jahres 2022 der politischen Vertretung zur Kenntnis zu geben.

5.2 Der XÖV-Ansatz

Mit dem XÖV-Standardisierungsrahmen wird der öffentlichen Verwaltung eine gemeinsam abgestimmte und einheitliche Vorgehensweise zur Entwicklung von IT-Standards geboten. Das Regelwerk des Standardisierungsrahmens stellt sicher, dass die Entwicklung neuer Standards auf der Basis gemeinsamer Methoden, Konzepte und Gestaltungsrichtlinien erfolgt. Durch diese Festlegung ist es möglich, die Qualität der Standards im Rahmen der IT-Zertifizierung anhand der im Rahmenwerk definierten Konformitätskriterien objektiv festzustellen und so die notwendige Investitionssicherheit zu gewährleisten sowie die Vernetzung auszubauen.

Das dem Rahmenwerk zugrundeliegende Prinzip der Wiederverwendung von Komponenten und Methoden stellt sicher, dass bei der Entwicklung neuer Standards die Ergebnisse und Erfahrungen bereits bestehender Standards genutzt werden. So wird nicht nur die Effizienz und Qualität bei der Entwicklung neuer Standards gesteigert, sondern auch die Interoperabilität über die Grenzen von Fachverfahren hinaus gesteigert.

6 Schlussbemerkung

Diese Übersicht über die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, Sicherheits- und Standardisierungsthemen zeigt den Umfang der zu berücksichtigenden Regulierungen aus verschiedenen Quellen. Die Europäische Union, der Bund und das Land bestimmen maßgeblich die Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahmen, auch im LVR.

Jedes einzelne Regelwerk ist komplex und viele verweisen zudem auf weitere zu beachtende Gesetzestexte und Normen, die in dieser Vorlage nicht alle einzeln aufgeführt werden. Die rasch fortschreitende Entwicklung von Soft- und Hardware und damit der technischen Möglichkeiten bedingt an vielen Stellen eine dynamische Gestaltung des regulatorischen Umfeldes. Die (Weiter-) Entwicklung der digitalen Produkte des LVR muss sich notwendigerweise an der jeweiligen Rechtslage orientieren, wofür ein beständiger Abgleich der technischen Umsetzung mit den regulatorischen Vorgaben gewährleistet sein muss. Die Verwaltung wird laufend über die Entwicklungen berichten.

In Vertretung

J a n i c h

TOP 7 Bericht aus der Verwaltung

TOP 8 Anfragen und Anträge

TOP 8.1 Anfrage 15/21



Anfrage Nr. 15/21

öffentlich

Datum: 17.02.2022
Anfragesteller: GRÜNE

Sozialausschuss	08.03.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.03.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	30.03.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Internet-Zugang von Menschen im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen

Fragen/Begründung:

Der Zugang zum Internet ist insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten, die in stationären Wohneinrichtungen leben, nicht selbstverständlich. Mittlerweile gibt es einige Organisationen der Behindertenhilfe, die dies ändern möchten. Im LVR-HPH-Netz findet ein Projekt statt, um alle stationären Einrichtungen mit freiem und kostenlosem WLAN auszustatten. Das Projekt wird begleitet von einer empirischen Untersuchung, in deren Mittelpunkt Beweggründe und Umsetzungsstrategien, das organisatorische Vorgehen, die technische und pädagogische Umsetzung sowie die daraus entstehenden Chancen für die Kund*innen und Mitarbeitende.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Haben mittlerweile alle Klient*innen des LVR-HPH-Netzes im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnens die Möglichkeit Internet zu nutzen?
2. Unterstützt der LVR die Träger des Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnens bei der Implementierung von Internet in ihren Einrichtungen? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Sozialausschusses, des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität

21.02.2022

Frau Breidenbach

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Sozialausschusses, des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und des Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstands

über Stabsstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage 15/21 – Internet-Zugang von Menschen im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Haben mittlerweile alle Klient*innen des LVR-HPH-Netzes im Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnen die Möglichkeit Internet zu nutzen?

Von 118 Wohnbereichen (WbW) sind bereits heute 38 mit barrierefreiem Internet ausgestattet. Die restlichen 80 sollen bis Ende 2022 freies Internet über den Anbieter „Freifunk“ erhalten und werden sukzessive im Rahmen der Projektplanung ausgerüstet. Leider führen allgemeine Lieferverzögerungen bei der Hardware und der bekannte Handwerker mangel zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Nach erfolgreicher Installation in den Wohnbereichen er-



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255


folgt die Ausrüstung der ambulanten Bereiche sowie der HPZ (Heilpädagogische Zentren)/RBB (LVR-Regionales Beschäftigungs- und Begegnungszentrum Amern). Unmittelbar mit der Einrichtung verbunden ist die Vermittlung von Medienkompetenz, um das Internet entsprechend zu nutzen und die digitale Teilhabe zu ermöglichen.

2. Unterstützt der LVR die Träger des Gemeinschaftlichen und Betreuten Wohnens bei der Implementierung von Internet in ihren Einrichtungen? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen?

Die zweite Frage wird ausschließlich bzgl. einer technischen Bereitstellung verstanden. Zu der Frage, ob der LVR die Träger des gemeinschaftlichen und betreuten Wohnens bei der Implementierung von Internet unterstützt, kann ausgeführt werden, dass es sich nach unserer Auffassung bei der Ausstattung und Betrieb nicht um eine Fachleistung der Eingliederungshilfe, sondern um eine existenzsichernde Leistung handelt. Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet können sogar, sofern ein Vertrag zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Vermieter vorliegt, diese Kosten nachgewiesen sind und die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze um bis 25 % überschreiten, nach § 42 a Abs. 5 SGB XII vom örtlichen Sozialhilfeträger für die Grundsicherung übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Martina Wenzel-Jankowski

Landesrätin
LVR-Dezernat
Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen



Dirk Lewandrowski

Landesrat
LVR-Dezernat Soziales

TOP 8.2 Anfrage 15/24

Anfrage Nr. 15/24

öffentlich

Datum: 22.02.2022
Anfragersteller: Die FRAKTION

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	28.03.2022	Kenntnis
Projektkommission Bauvorhaben Ottoplatz	28.03.2022	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	30.03.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage zur Planung der Büroarbeitsplätze Ottoplatz

Fragen/Begründung:

Anfrage Neubau Ottoplatz:

1. Mit welcher Home-Office Quote in der Zentralverwaltung (ZV) wurde bei Bauplanung kalkuliert und in welcher Form hat sich diese Kalkulation auf die Planung der Arbeitsplatzanzahl ausgewirkt?
2. Wie hoch ist die aktuelle Home-Office Quote in der ZV?
3. Wie hoch schätzt die Verwaltung die Home-Office Quote in der ZV für die Zeit nach der Pandemie ein?
4. Welche Teile der Verwaltung sollen den Neubau am Ottoplatz nach Fertigstellung planmäßig beziehen?
5. Wie viele Arbeitsplätze sind für den Neubau am Ottoplatz geplant und wie viele Mitarbeiter:innen (Mas) sollen einen gemeinsamen Arbeitsplatz nutzen?
6. Wie hoch ist der geplante Anteil an Desksharing-Arbeitsplätzen im Neubau am Ottoplatz?
7. Wurde die Einstellung der MAs zum Thema Desksharing abgefragt und evaluiert?
 - a. Wo können die Ergebnisse eingesehen werden?
8. Wie viele Arbeitsplätze werden entsprechend der aktuellen Kalkulation nach Frage 3 und der Anzahl der Arbeitsplätze nach Frage 5 an einem durchschnittlichen Tag unbesetzt bleiben?
9. Was ist mit den weitestgehend nicht benötigten Räumlichkeiten und Arbeitsplätzen geplant?

10. Ist es möglich überschüssige Kapazitäten mindestens kostenneutral zu vermieten?

Aaron Baron von Krüedener
(Fraktionsgeschäftsführer)

LVR · 01 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende der Ausschüsse/Kommission
- für Personal und allgemeine Verwaltung
- für Digitale Entwicklung und Mobilität
- Projektkommission Bauvorhaben Ottoplatz

15.03.2022
Herr Detlef Althoff
Tel: 0221 809-4200
detlef.althoff@lvr.de

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der
Ausschüsse/Kommission
- für Personal und allgemeine Verwaltung
- für Digitale Entwicklung und Mobilität
- Projektkommission Bauvorhaben Ottoplatz

Herr Reiner Limbach
Tel: 0221 809-3098
reiner.limbach@lvr.de

nachrichtlich:
Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstands

über Stabstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage 15/24 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Anfrage Nr. 15/24 bat Die FRAKTION um Informationen zur Planung der Büroarbeitsplätze im Ersatzneubau am Ottoplatz und richtete einen Fragenkatalog an die Verwaltung, der nachfolgend beantwortet wird.

1. Mit welcher Home-Office Quote in der Zentralverwaltung (ZV) wurde bei Bauplanung kalkuliert und in welcher Form hat sich diese Kalkulation auf die Planung der Arbeitsplatzanzahl ausgewirkt?

Mit der Entscheidung für den Neubau des LVR-Hauses und der Notwendigkeit eines Architekturwettbewerbs wurde im Jahr 2015 das Planungsbüro congenia GmbH, München im Rahmen der Wettbewerbsvorbereitung mit der Entwicklung eines Raumbedarfs- und Raumfunktionsprogramms der Zentralen Dienste und der allgemeinen

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Konzeption für die Büroflächen beauftragt. Die Entwicklung einer konkreten Konzeption der Büroflächen war zum Zeitpunkt der Vorplanung nicht möglich, da die zukünftig nutzenden Dezernate noch nicht benannt waren. In Workshops mit Vertretungen aller Dezernate wurde daher seinerzeit ein Rahmen entwickelt, der zwei wesentliche Weiterentwicklungen als Kombibüro und dem sogenannten Multispace ermöglichte. Im November 2018 wurde die erneute Einbindung von congenia initiiert, um den mittlerweile gefassten Beschluss des Verwaltungsvorstands zur Einführung einer Desk-Sharing-Quote von 0,8 in die Planung zu implementieren. Eine konkrete Home-Office Quote lag der Planung nicht zugrunde, sondern lediglich die Desk-Sharing Quote, was bedeutet, dass für zehn Mitarbeitende acht Arbeitsplätze physisch zur Verfügung stehen.

2. Wie hoch ist die aktuelle Home-Office Quote in der ZV?

Bereits vor der Corona-Pandemie ist die Quote der Heim- und Telearbeit unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse stetig gestiegen. Dieser Ausbaustand hat im LVR dazu beigetragen, mit Beginn der Pandemie im März 2020 auch in den Phasen des Lockdowns die Leistungen ohne wesentliche Friktionen weiter erbringen zu können. Die Verwaltung hat mit der Vorlage 15/143 in Abschnitt 6.1 die Entwicklung der Homeoffice-Quoten im Zeitraum vor und zu Beginn der Pandemie dargestellt. Dabei wurden zu Beginn der Pandemie die Kapazitäten durch weitere kurzfristig eingerichtete Homeoffice-Zugänge umfangreich ausgebaut.

Für das Jahr 2021 und Anfang des Jahres 2022 ist festzustellen, dass die Anwesenheitsquote in den Dienstgebäuden der ZV zwischen ca. 22-27% liegt, so dass sich entsprechend die Abwesenheitsquote bzw. Homeoffice-Quote zwischen 73-78% bewegt. Die Quote war und ist im Verlauf der Pandemie abhängig von der jeweiligen Corona-Gesetzes- und Verordnungslage. Es werden fortlaufend Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes zur Reduktion betriebsbedingter Kontakte ergriffen und umgesetzt, so bspw. auch die überwiegende Durchführung von digitalen Besprechungen, Vermeidung von Mehrfachbelegungen in Büroräumen und/oder der gesetzlich vorgegebenen prioritären Arbeit im Homeoffice. Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass einige Aufgabenprofile sich nicht für eine Arbeit im Homeoffice eignen und einige Beschäftigtengruppen daher nicht im Homeoffice arbeiten können.

3. Wie hoch schätzt die Verwaltung die Home-Office Quote in der ZV für die Zeit nach der Pandemie ein?

Die Vorlage 15/314 beschreibt ausführlich die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Hinblick auf die Erfahrungen der Mitarbeitenden mit Homeoffice und der Entwicklung der Arbeitsproduktivität innerhalb der ZV. Auf Basis durchgeführter Workshops mit unterschiedlichen Fokusgruppen kann festgehalten werden, dass die Mitarbeitenden sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Präsenz und Homeoffice wünschen. Auch

die Befragung der Heinrich-Heine-Universität (HHU) ergab, dass sich rund 95% der Befragten zukünftig die Möglichkeit zur Nutzung von Homeoffice wünschen.

Die während der Pandemie gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit Homeoffice hat die Verwaltung bereits aufgegriffen und mit dem Gesamtpersonalrat eine Dienstvereinbarung zum Mobil arbeiten verhandelt, die sich aktuell im Unterzeichnungsverfahren befindet. Auf dieser Grundlage werden die Mitarbeitenden - abhängig von der Eignung der Arbeitsinhalte und organisatorischen Anforderungen - künftig bis zu 80% ihrer Arbeitszeit mobil arbeiten können.

Wie sich die Quote nach der Pandemie entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Mehrzahl der Mitarbeitenden, die am Mobil arbeiten teilnehmen wird, an 2 - 3 Tagen in dieser Form arbeiten wird. Ab dem 20.03.2022 wird die gesetzliche Vorgabe des prioritären Homeoffice entfallen, ohne dass damit die erfolgreich praktizierte Flexibilisierung der Arbeitswelt revidiert wird. Vielmehr wird ein flexibler Übergang in den Geltungszeitraum der neuen Dienstvereinbarung erfolgen.

4. Welche Teile der Verwaltung sollen den Neubau am Ottoplatz nach Fertigstellung planmäßig beziehen?

Auf Basis eines Beschlusses des Verwaltungsvorstands vom 03. September 2018 sind für eine Nutzung des Neubaus das LVR-Dezernat 7, das LVR-Dezernat 9, mit Ausnahme der MiQua-Verwaltung sowie die zentralen Dienste des LVR-Dezernates 1 (Poststelle, Repro-Center, Fahrdienst, zentrale Warenannahme und Materialausgabe) vorgesehen.

Da einer der wesentlichen wirtschaftlichen Entscheidungsgründe für die Errichtung des Neubaus seinerzeit die damit einhergehende Option zur Aufgabe der kostenintensiven Anmietungen für die Zentralverwaltung war, plant die Verwaltung, darüber hinaus vorzugsweise Einheiten in den Neubau zu verlagern, die heute in Mietobjekten verortet sind. Das betrifft Teile des LVR-Dezernates 5 (Deutzer Freiheit) und des LVR-Dezernates 4 (Siegburger Str. 223). Mit diesen Einheiten sollen in einem nächsten Schritt Gespräche zur Bedarfsermittlung aufgenommen werden.

5. Wie viele Arbeitsplätze sind für den Neubau am Ottoplatz geplant und wie viele Mitarbeiter:innen (MAs) sollen einen gemeinsamen Arbeitsplatz nutzen?

Das für den Neubau geplante Bürokonzept ermöglicht die Schaffung von ca. 1.200 Büroarbeitsplätzen und sieht darüber hinaus die notwendigen Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der zentralen Dienste (z.B. Druckerei, etc.) vor.

Auf die ca. 1.200 Büroarbeitsplätze bezogen ergibt sich bei einer angenommenen Desk-Sharing Quote von 0,8 die Möglichkeit der Unterbringung von rd. 1.500 Mitarbeitenden. Rechnerisch bedeutet dies, dass im Durchschnitt 1,25 Mitarbeitende einen gemeinsamen Arbeitsplatz nutzen.

6. Wie hoch ist der geplante Anteil an Desksharing-Arbeitsplätzen im Neubau am Ottoplatz?

In der Planung wurden die baulichen Anforderungen für ein aktivitätsbasiertes Bürokonzept berücksichtigt. Ein aktivitätsbasiertes Büroraumkonzept fußt auf den Prinzipien Vielfalt und Wahlfreiheit. Ein funktional differenziertes Arbeitsplatzangebot bietet den Mitarbeitenden die Möglichkeit, ihr Arbeitsumfeld selbstbestimmt zu wählen, abhängig von der aktuellen Aufgabenstellung und persönlichen Vorlieben. Das Angebot bietet Regelarbeitsumgebungen, Teamflächen, Bereiche für hochkonzentrierte Aufgaben oder Vertraulichkeit. Dadurch schafft das Konzept gleichermaßen gute Voraussetzungen für Kommunikation und Konzentration. Darüber hinaus bietet ein aktivitätsbasiertes Büroraumkonzept ein umfangreiches Angebot an Gemeinschaftsflächen: Rückzugsräume für spontane Besprechungen in kleinem Kreis oder hochkonzentrierte Einzelarbeit, frei verfügbare Besprechungsräume, temporäre Arbeitsmöglichkeiten, Meetingpoints mit Begegnungsqualität für informelle Begegnungen und Pausen. Dieses Konzept stellt eine wirtschaftliche und weitgehend identische Arbeitswelt innerhalb des gesamten Gebäudes dar, die eine grundsätzliche Ausprägung der Flächen für einzelne Nutzende weitgehend überflüssig macht bzw. auf wenige Anpassungen reduziert.

Somit können für das Gesamtgebäude weitgehend einheitliche Geschosse ausgebildet werden und jeder vorhandene Arbeitsplatz ist grundsätzlich für eine Desk-Sharing Nutzung geeignet. Inwieweit einzelne Arbeitsplätze zukünftig aus dem Desk-Sharing herausgenommen werden wird von individuellen Entscheidungen und Strukturen der nutzenden Einheiten abhängig sein.

7. Wurde die Einstellung der MAs zum Thema Desksharing abgefragt und evaluiert?
a. Wo können die Ergebnisse eingesehen werden?

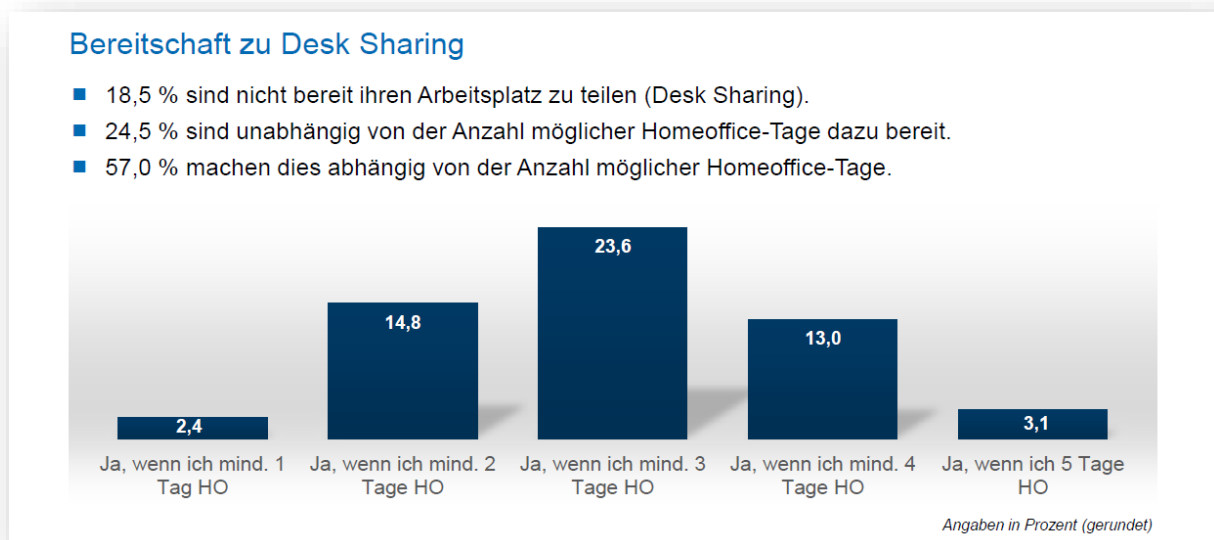


Abbildung 1: Wünsche und Erwartungen – Desk Sharing | Befragung der HHU

Aus der Befragung der Heinrich-Heine-Universität (Vorlage 15-314) geht hervor, dass 57% der Befragten die Bereitschaft zur Teilnahme am Desk-Sharing von der möglichen Anzahl an Homeoffice-Tagen abhängig macht. Weiterhin sind 24,5% der Befragten bereit, unabhängig von der Anzahl der Homeoffice-Tage teilzunehmen und 18,5% sind zu keiner Teilnahme bereit.

In der ZV sind einige Organisationseinheiten als Pilotbereiche mit verschiedenen Modellen eines Desk Sharing im Umfang von 0,8 aktiv. Die Erfahrungen werden im Projekt „Neue Arbeitswelten für den LVR“ kontinuierlich evaluiert und in die weiteren Entwicklungen hin zu flexiblen Arbeitsmodellen und effizienter Büroraumnutzung eingebracht. Pandemiebedingt ist allerdings festzustellen, dass sich durch die geringe Auslastung der Desk Sharing - Bereiche noch keine übergeordneten und validen Ergebnisse ableiten ließen.

8. Wie viele Arbeitsplätze werden entsprechend der aktuellen Kalkulation nach Frage 3 und der Anzahl der Arbeitsplätze nach Frage 5 an einem durchschnittlichen Tag unbesetzt bleiben?

Das Grundprinzip des geplanten aktivitätsbasierten Arbeitsumfelds fußt wie unter Ziffer 5 beschrieben auf den funktional unterschiedlichen Arbeitsplatzangeboten, die von den Mitarbeitenden flexibel aufgrund Ihrer aktuellen Arbeitsanforderungen oder persönlichen Vorlieben gewählt werden können. Bei diesem Raumkonzept gleichen sich

die unterschiedlichen Nutzungsanforderungen aufgrund der vorgesehenen Größe der Homebases bzw. des Nutzungskreises aus und gewährleisten ein passendes Nutzungsangebot für die individuellen Anforderungen.

Die Verwaltung geht heute davon aus, dass die vorgesehenen Arbeitsplatzangebote unter Berücksichtigung einer Desk-Sharing Quote in Höhe von 0,8 dem Bedarf der LVR-Zentralverwaltung im geplanten Bezugsjahr 2026 angemessen ist und die Möglichkeit eröffnet, alle laufenden Anmietungsverträge über Dienstgebäude in Köln Deutz zu kündigen und so Mietaufwendungen in erheblicher Höhe jährlich einzusparen.

9. Was ist mit den weitestgehend nicht benötigten Räumlichkeiten und Arbeitsplätzen geplant?

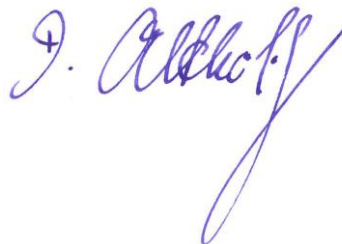
Wie unter Ziffer 8 beschrieben geht die Verwaltung heute davon aus, dass das zukünftige Arbeitsplatzangebot in den nach Beendigung aller Anmietungen zur Verfügung stehenden Eigentumsobjekten Neubau LVR-Haus, Horion-Haus und Landeshaus dem Bedarf unter Berücksichtigung von Desk-Sharing und aktivitätsbasierten Arbeitsplatzkonzepten entspricht und alle Räumlichkeiten zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

10. Ist es möglich überschüssige Kapazitäten mindestens kostenneutral zu vermieten?

Soweit nach Bezug des Neubaus in einzelnen Fällen noch mietvertragliche Bindungen bestehen, die nicht zeitgleich mit den Umzügen beendet werden können, hat sich die Verwaltung vorsorglich das vertragliche Recht zur Untervermietung einräumen lassen. Angesichts des weiterhin expandierenden Büroraummarktes in Köln wird davon ausgegangen, dass sich kostendeckende Untervermietungen realisieren lassen.



Reiner Limbach
Erster Landesrat
LVR-Dezernat Personal und
Organisation



Detlef Althoff
Landesrat
LVR-Dezernat Gebäude- und Liegen-
schaftsmanagement, Umwelt, Energie,
Bauen für Menschen GmbH

TOP 8.3 Anfrage 15/28

Anfrage Nr. 15/28

öffentlich

Datum: 10.03.2022
Anfragesteller: Die Linke.

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität **30.03.2022** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Mehrfachnutzung Mandatsträger*innen-iPads

Fragen/Begründung:

Viele der Mandatsträger*innen im LVR haben gleichzeitig Mandate in ihrer Heimatkommune. In den meisten Kommunen bekommen die Mandatsträger*innen für ihre Gremienarbeit ein iPad zur Verfügung gestellt. Der LVR und der LWL tun dies als Kommunalverbände ebenfalls.

In der Folge haben viele zwei oder sogar mehr iPads über ihre Tätigkeiten als Mandatsträger*in. Dies führt zu unnötiger Ressourcenverschwendung, Verkomplizierung und geringer Praktikabilität. Die Lösung könnte eine Mehrfachnutzung der Geräte für die Gremien der Heimatkommune und des Landschaftsverbandes sein.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Informationen hat der LVR bzw. die InfoKom darüber, zwischen welchen Gebietskörperschaften und dem LVR eine Mehrfachnutzung von Geräten technisch möglich ist?
2. Gab es beim LVR bzw. bei der InfoKom Überlegungen, zusammen mit den Gebietskörperschaften eine Mehrfachnutzung der Geräte zu ermöglichen?
3. Haben LVR bzw. InfoKom gemeinsam mit den Gebietskörperschaften Gespräche hierüber geführt?
4. Welche Lösungen halten Verwaltung bzw. InfoKom für denkbar, um eine Mehrfachnutzung der Geräte zu ermöglichen (gemeinsame Software, API,...)?

Wilfried Kossen

LVR · Dezernat 0 · 50663 Köln

Vorsitzender des Ausschusses für Digitale
Entwicklung und Mobilität

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des
Ausschusses für Digitale Entwicklung und
Mobilität

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.03.2022

00.200

Frau Hüllenkrämer

Tel 0221 809-2567

Fax 0221 8284-0158

Tanja.Huellenkraemer@lvr.de

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/28 – Mehrfachnutzung Mandatsträger*innen-iPads

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Informationen hat der LVR bzw. die InfoKom darüber, zwischen welchen Gebietskörperschaften und dem LVR eine Mehrfachnutzung von Geräten technisch möglich ist?

Es liegen keine Informationen über technische Hürden zur Nutzung der digitalen Sitzungsunterlagen mit demselben Gerät vor.

Sechs Mitglieder der Landschaftsversammlung bzw. sachkundige Bürger*innen haben die Nutzung der vom LVR für die Digitale Gremienarbeit ausgegebenen iPads für weitere Mandate in ihren Mitgliedskörperschaften bei der LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement angezeigt und eine entsprechende Erlaubnis erhalten. Zudem nehmen 53 Mitglieder der Landschaftsversammlung bzw. sachkundige Bürger*innen an der Digitalen Gremienarbeit beim LVR mit eigenen Endgeräten teil, wobei dem LVR nicht bekannt ist, ob es sich hierbei um ein privates oder von einer Mitgliedskörperschaft bereitgestelltes Endgerät handelt.

Die Mehrfachnutzung ergibt sich aus der mit den Mandatsträger*innen abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung für die Nutzung der LVR-iPads. In dieser heißt es: „Sofern das vom Eigentümer zur Verfügung gestellte iPad durch den/die Benutzer*in im Rahmen anderer Mandate genutzt werden soll, ist die Erlaubnis des Eigentümers einzuholen.“



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

2. Gab es beim LVR bzw. bei der InfoKom Überlegungen, zusammen mit den Gebietskörperschaften eine Mehrfachnutzung der Geräte zu ermöglichen?

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, ermöglicht der LVR für seine iPads eine Mehrfachnutzung.

3. Haben LVR bzw. InfoKom gemeinsam mit den Gebietskörperschaften Gespräche hierüber geführt?

Nein.

4. Welche Lösungen halten Verwaltung bzw. InfoKom für denkbar, um eine Mehrfachnutzung der Geräte zu ermöglichen (gemeinsame Software, API,...)?

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, ermöglicht der LVR für seine iPads eine Mehrfachnutzung. Eine API ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag


Egyptien

TOP 9

Verschiedenes

**TOP 10 Präsentation durch LVR-InfoKom zum aktuellen Stand der SAP
Kooperation mit Dataport**

TOP 11 Verschiedenes